

# Einführung in die Elternarbeit in der Schule



6. aktualisierte  
Auflage

## Der Klassenelternbeirat

## Hinweise zum Gebrauch dieser Broschüre:

Im Verlauf der Texte finden Sie immer wieder Hervorhebungen in Form von Kästchen. Das hat folgende Bedeutung:



Hier handelt es sich um Auszüge aus Gesetzen, z. B. das Hessische Schulgesetz (HSchG)

So werden Texte aus Verordnungen oder Erlassen dargestellt z. B.: „Wahlordnung“ oder „Dienstordnung“

So werden andere wichtige Hinweise dargestellt

## In dieser Broschüre finden Sie Hinweise auf folgende Gesetze, Verordnungen und Erlasse:

### Grundgesetz (GG)

für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

### Hessische Verfassung

Verfassung des Landes Hessen vom 29. Oktober 1946

### Hessisches Schulgesetz (HSchG)

in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012

### Dienstordnung

für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011

### Elternspende Erlass

Elternspenden zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen, Erlass vom 3. September 2013

### Verordnung Bildungsgänge

#### Grund- und Mittelstufe (VOBGM)

Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438; ber. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2011 (ABl. S. 582)

### Wahlordnung

Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse vom 1. Juli 2010

### Wandererlass

Schulwanderungen und Schulfahrten Erlass vom 7. Dezember 2009

Schulgesetz, Verordnungen und Erlasse finden Sie im Internet unter [www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de), Schulrecht

## Impressum:

copyright © elternbund hessen e.V.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers. Hinweis zu § 52a des UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung gespeichert und in ein Netzwerk gestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Kostenlose Leseproben gibt es im Internet ([www.elternbund-hessen.de](http://www.elternbund-hessen.de)) oder bei der elternbund-Geschäftsstelle.

### Herausgeber:

elternbund hessen e.V.

Hausanschrift:

Oeder Weg 56, 60318 Frankfurt

Postanschrift:

Postfach 180164, 60082 Frankfurt

Tel.: 069 553879

Fax: 069 5962695

Internet: [www.elternbund-hessen.de](http://www.elternbund-hessen.de)

E-Mail: [info@elternbund-hessen.de](mailto:info@elternbund-hessen.de)

Bankverbindung:

Postbank Frankfurt

BIC: PBNKDEFFXXX

IBAN: DE45 500100600415730604

Redaktion:

Hannah de Graauw-Rusch M.A.

Layout: Albert Wiedenmann

E-Mail: [gdfstudio@t-online.de](mailto:gdfstudio@t-online.de)

Illustrationen: Michael Kegler

E-Mail: [MKegler@gmx.de](mailto:MKegler@gmx.de)

Druck: Druckerei Ahrend, Baunatal

Auflage: 500

6. aktualisierte Ausgabe

Stand Januar 2014

Über aktuelle Veränderungen informieren wir Sie auf unserer Homepage [www.elternbund-hessen.de](http://www.elternbund-hessen.de). Da finden Sie auch Antworten auf häufig gestellte Fragen.

<b>Vorwort des Herausgebers</b>	<b>2</b>
<b>Elternmitwirkung in der Schule</b>	<b>3</b>
<b>Zusammenarbeit Eltern und Schule</b>	<b>4</b>
Eltern-Lehrer-Kontakte	5
Eltern im Unterricht, Eltern in der Schule	7
<b>Die gewählte Elternvertretung</b>	<b>8</b>
Elternvertretung in der Schule:	
Klassenelternbeirat und Schulelternbeirat	8
Kreis- und Stadtelternbeirat, Landeselternbeirat	9
Eltern in der Schulkonferenz	9
<b>Der Klassenelternbeirat</b>	<b>10</b>
Wahl des Klassenelternbeirats	10
Aufgaben des Klassenelternbeirats	11
Die Rolle der Stellvertreterin oder des Stellvertreters	12
<b>Der Elternabend</b>	<b>13</b>
Vorbemerkungen	13
Vorbereitung	15
Durchführung des Elternabends	18
Nachbereitung	19
<b>Besondere Elternabende</b>	<b>19</b>
Elternabend zum Thema Sexualerziehung	19
Elternabend zu den Themen Wanderfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten	20
Wahlelternabend	21
<b>Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler</b>	<b>23</b>
<b>Klassenkasse, Elternspende, Förderverein, Sponsoren</b>	<b>24</b>
<b>Wissenswertes zum Schluss</b>	<b>25</b>
Kostenerstattung	25
Verschwiegenheit und Datenschutz	25
Elternvertretung an Privatschulen	26
Gesetze – Verordnungen – Erlasse	26
Staatliches Schulamt – Stadtschulamt – Kreisschulamt	26
Lehr- und Lernmittel – Budgetierung	27
<b>Anhang</b>	<b>28</b>
Wahlniederschrift (Muster)	28
Wichtige Adressen	29
Eintrittserklärung	30
Weitere Elternratgeber	31
Stichwortverzeichnis	32
Wir über uns	
	<b>3. Umschlagseite</b>

## Liebe Eltern,

sobald Ihre Kinder die Schule besuchen, betreten Sie einen wichtigen Bereich öffentlicher Erziehung und das gemeinsam mit den Eltern aller anderen Kinder dort. Sie und Ihre Kinder bewegen sich in einem komplexen Gebilde, das durch vielfältige, höchst unterschiedliche Interessen und Positionen geprägt ist. Und vielleicht wurden Sie als Klassenelternbeirat gewählt und müssen sich auch in diesem Bereich zurechtfinden.

Wir freuen uns, dass wir Ihnen mit diesem Ratgeber, der nun bereits in der fünften aktualisierten Auflage vorliegt, ein wichtiges Hilfsmittel in die Hand geben können. Als Eltern sind Sie Mitglied der Schulgemeinde, Mit-Beteiligte am Geschehen in der Schule Ihrer Kinder und Sie können so mitdenken, mitwirken und mitentscheiden.

Der Gesetzgeber hat rechtliche Regelungen über die Beteiligung von Eltern in der Schule getroffen. Damit ist ein Rahmen festgelegt, der jedoch erst mittels der engagierten Ausgestaltung durch die Betroffenen lebendig werden kann.

Ziel von Elternmitarbeit in der Schule muss sein, den Interessen, Wünschen und Bedürfnissen aller Eltern Raum und Gehör zu verschaffen. Es gilt das Gebot der Erziehungspartnerschaft, d. h. Schule und Elternhaus müssen im Interesse der Kinder kooperieren. Daher muss die Schule ihrerseits Konzepte und pädagogische Vorgehensweisen transparent machen.

Sie werden feststellen, dass nicht alles durch Gesetze und Verordnungen bis ins kleinste Detail geregelt ist. Der Umgang zwischen Elternhaus und Schule ist Teil der Schulkultur: Nehmen Schule und Eltern den gemeinsamen Erziehungsauftrag ernst oder versuchen sie sich gegenseitig das Leben schwer zu machen? Eine solche Kommunikationskultur muss jede Schule entwickeln. Sie kann sie in ihrem Schulprogramm festschreiben.

Nach unserem Verständnis muss Schule von allen daran Beteiligten mitgetragen werden, damit allen Kindern eine möglichst erfolgreiche Schullaufbahn ermöglicht wird. Für uns Eltern bedeutet das, dass der Begriff „Erziehungspartnerschaft“ mit Leben gefüllt werden muss. Nur durch einen ständigen, offenen Austausch zwischen Elternhaus und Schule können eventuelle Probleme früh erkannt und gelöst werden. Wir wünschen uns, dass Schule die Kompetenzen der Eltern positiv nutzt und Eltern als Partner ernst nimmt. Das ist nicht nur im Interesse der Kinder, das kann auch die Lehrerinnen und Lehrer entlasten.

Die vorliegende Broschüre, Elternratgeber 1, informiert Sie über Ihre Rechte als Eltern und über die Rechte und Pflichten der Elternvertretung, insbes. die des Klassenelternbeirats. In unserem Elternratgeber 2 können Sie sich über die Aufgaben des Schulelternbeirats, der Stadt- und Kreiselternebeiräte sowie des Landeselternebeirats informieren. Thema des Ratgebers 3 ist die Schulkonferenz.

Die Broschüren wurden geschrieben von erfahrenen Elternvertreterinnen und -vertretern, die hiermit ihr Wissen und ihre Erfahrungen weitergeben möchten.

Sicher kann diese Broschüre nicht auf alle Fragen eine Antwort geben. Deshalb gibt es – für die Mitglieder des Elternbundes hessen – das ebh-Elterntelefon (069 553879), das Ihre Fragen zu Schule und Bildung beantwortet. Sie können uns Ihre Fragen auch gern per Fax (069 5962695) oder per E-Mail ([info@elternbund-hessen.de](mailto:info@elternbund-hessen.de)) schicken. Die Antwort auf oft gestellte Fragen stellen wir auf unsere Homepage ([www.elternbund-hessen.de](http://www.elternbund-hessen.de)). Dort finden Sie ggfs. auch aktuelle Korrekturen und Ergänzungen zu den Ratgebern.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Mut in Ihrem Engagement an der Schule Ihrer Kinder!

elternbund hessen e. V.  
– der Vorstand –

Frankfurt, Januar 2014

## Elternmitwirkung in der Schule

Es gibt zwei gute Gründe, warum Eltern sich in der Schule ihrer Kinder engagieren sollten: erstens haben Eltern „das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen“ (Art. 56 Abs. 6 Hessische Verfassung) und zweitens ist es notwendig und sinnvoll, dass Eltern sich gemeinsam mit den Lehrerinnen und Lehrern dafür einsetzen eine kindgerechte, eine gute und demokratische Schule zu verwirklichen.

### Eltern haben Rechte

Im Grundgesetz steht, dass Pflege und Erziehung der Kinder „das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ sind (Art. 6 Abs. 2 GG). Zugleich sind Kinder ab dem sechsten Lebensjahr schulpflichtig und das „Schulwesen ist Sache des Staates“ (Art. 56 Abs. 1 Hessische Verfassung). Hier zeigt sich ein Spannungsverhältnis zwischen Eltern und Staat. Aufgelöst wird dieses Spannungsverhältnis in dem unten zitierten Artikel der Hessischen Verfassung: „Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen“ (Art. 56 Abs. 6).



*Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*  
(Art. 6 Abs. 2 GG)

*Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.*  
(Art. 7 Abs. 1 GG)

*Das Schulwesen ist Sache des Staates.*  
(Art. 56 Abs. 1 Satz 2 Hessische Verfassung)

*Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, ...*  
(Art. 56 Abs. 6 Hessische Verfassung)

Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich mit diesem Widerspruch zwischen elterlichem und staatlichem Erziehungsrecht befasst und urteilte im sogenannten „Förderstufenurteil“ vom 6. Dezember 1972:

*Der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule, von dem Art. 7 Abs. 1 GG ausgeht, ist in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach- sondern gleichgeordnet. Diese gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, lässt sich nicht in einzelne Kompetenzen zerlegen. Sie ist in einem sinnvoll aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen.“*  
(Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 06.12.1972)

## Eltern machen Schule

Aus der Rechtslage ergibt sich also die Notwendigkeit der Kooperation von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern. Wie kann nun diese Zusammenarbeit so gestaltet werden, dass sie dazu führt, dass Eltern und Lehrkräfte gemeinsam die Schule gestalten, im Sinne einer „guten Schule“? Dafür gibt es viele Möglichkeiten, die Palette reicht vom Eltern-Lehrer-Gespräch über den Elternabend bis hin zu der gewählten Elternvertretung und der Mitwirkung der Eltern in der Schulkonferenz. Das Hessische Schulgesetz gibt dafür den gesetzlichen Rahmen. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Möglichkeiten ist Aufgabe von Eltern und Schule.

### Erziehungsvereinbarungen

Erziehungsvereinbarungen können ein wertvolles Mittel sein, um Eltern, Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte in einem gemeinsamen Prozess zu vereinen, um Schule weiter zu entwickeln. Sich einvernehmlich auf Verhaltensweisen und Ziele festzulegen und dann auch zusammen die Umsetzung dieser Vereinbarungen zu gestalten, bringt eine ganz neue Qualität an die Schulen.

Erziehungsvereinbarungen müssen gemeinsam erarbeitet werden, nicht von oben auferlegt. Denn vor allem der Prozess, das gegenseitige Kennenlernen, die gemeinsame Diskussion über Wünsche und Erwartungen, das gemeinsame Erarbeiten von Absprachen und Regeln ist ein Garant für den Erfolg solcher Vereinbarungen. Die gemeinsam entwickelten und verabschiedeten Grundlagen für das Zusammenleben in der Schule werden im Schulprogramm festgeschrieben und lösen die alte Schulordnung ab.

Wichtig ist, dass alle – Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern – sich selbst zu bestimmten Aufgaben und Verhaltensregeln verpflichten. Leider gibt es „Erziehungsvereinbarungen“, die völlig einseitig die Eltern und die Schülerinnen und Schüler in die Pflicht nehmen, ohne dass die Lehrkräfte sich ihrerseits zu irgendetwas verpflichten.

Erziehungsvereinbarungen sind für den Elternbund hessen e. V. eine Möglichkeit, Schule demokratischer zu gestalten. Damit erfüllt Schule eine wichtige Aufgabe: die Schülerinnen und Schüler zu demokratischen Bürgerinnen und Bürgern zu erziehen.



*Zur gemeinsamen Ausgestaltung ihres jeweiligen Erziehungsauftrags können Schulen und Eltern Erziehungsvereinbarungen treffen.*  
(§ 100 Abs. 2 HSchG)

## Zusammenarbeit Eltern und Schule

*Der gemeinsame Erziehungsauftrag von Elternhaus und Schule setzt die Zusammenarbeit von beiden voraus. Es gibt für Eltern, Lehrerinnen und Lehrer viele Möglichkeiten miteinander in Kontakt zu kommen (und zu bleiben): das Elternheft für kurze Mitteilungen und Informationen, der Wochenplan, der inzwischen in sehr vielen Schulen genutzt wird, das Elterngespräch, den Elternsprechtag. Bei Fragen, die die ganze Klasse oder mehrere Kinder in der Klasse betreffen, gibt es Elternabende. Für informelle Kontakte zwischen Eltern und Lehrkräften bieten Eltern-Lehrer-Stammtische, Klassenfeste und Schulfeste eine gute Gelegenheit.*

Bei der Elternmitwirkung in der Schule geht es nicht nur darum, den gemeinsamen Erziehungsauftrag zu erfüllen. Wir sehen sie auch als einen Weg, die Schulgemeinschaft zu etablieren und zu stärken, und die Weiterentwicklung sowie die Demokratisierung von Schule voranzutreiben.

Dass Eltern und Lehrkräfte dabei eng zusammenarbeiten, ist für uns eine Selbstverständlichkeit – ebenso wie die Tatsache, dass diese Zusammenarbeit nicht immer konfliktfrei abläuft. Partnerschaftliches Zusammenarbeiten von so vielen unterschiedlichen Personen ist nicht immer einfach: in vielen Fragen sind Eltern, Lehrerinnen und Lehrer unterschiedlicher Meinung. Auch innerhalb der Elternschaft und innerhalb der Lehrerschaft haben wir es in der Regel nicht mit homogenen Gruppen zu tun. Es gibt unterschiedliche Auffassungen über eine „gute Schule“, über Erziehungsvorstellungen und Erziehungsstile, und wir haben es mit unterschiedlichen Wertvorstellungen zu tun. Deshalb ist der regelmäßige offene Informationsaustausch zwischen Eltern und Lehrerschaft die Grundlage zur Erfüllung des gemeinsamen Erziehungsauftrags.

Dabei ist es wichtig, dass Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sich als gleichberechtigte Partnerinnen und Partner sehen. Eltern sollten die Professionalität der Lehrerinnen und Lehrer als Experten für Schule und Unterricht respektieren. Lehrerinnen und Lehrer sollten ihrerseits die Kompetenz der Eltern anerkennen: Eltern kennen den Entwicklungsgang ihrer Kinder, Eltern erleben, wie Schule auf ihre Kinder wirkt, kennen ihre Stärken und Schwächen. Das Wissen und die Erfahrungen von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern können sich gut ergänzen.

Dabei wird wahrscheinlich sehr schnell klar, dass es unmöglich sein wird, allen Erwartungen und Vorstellungen gerecht zu werden. Eltern sehen zunächst einmal nur ein Kind, das eigene. Lehrerinnen und Lehrer haben 25 oder 30 Kinder in der Klasse, denen sie gerecht werden müssen.

Im Gespräch kann geklärt werden, welche Erwartungen Eltern an Schule haben – und inwiefern Schule, d.h. die Lehrerinnen und Lehrer, diese Erwartungen erfüllen können. Vielleicht sind die Erwartungen der Eltern viel zu hoch? Vielleicht sind die Vorstellungen der Eltern gar nicht einheitlich? Vielleicht können Wünsche erfüllt werden, wenn Eltern und Schule die Sache gemeinsam angehen?

Wenn Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sich darüber verständigen, was eine „gute Schule“ ist, ist dieser Begriff keine Leerformel mehr, sondern ein Zukunftsmodell, das gemeinsam verwirklicht werden soll.

### A-B-C der guten Schule

*Eine **A**tmosphäre der **A**chtung **a**ufbauen  
Die **B**edürfnisse der **B**eteiligten  
in all' Ihrer **B**esonderheit **b**erücksichtigen  
Jedem **C**harakter **C**harisma zuerkennen  
Zum **D**urchblick **d**rängen  
Zu **e**rnsthaften **E**insichten **e**inladen  
Sich **f**ehlerfreundlich **f**erhalten  
**G**elingende **G**emeinsamkeiten **g**enießen  
Zum **H**elfen **h**erausfordern  
Immer wieder **I**nitiativen **i**nitiiieren  
**J**A-Sagern **e**ntgegentreten, **N**EIN-Sagern **A**lternativen anbieten  
Zu einem **K**lima der **K**ooperation beitragen  
Auf die **L**ust am **L**eisten wertlegen und das **L**oben **l**ieben  
**M**itmenschlichkeit **m**ehren  
Sich der **N**ähe der **N**achbarschaft widmen  
Auf **O**ffenheit hin **o**rientieren  
**P**erspektiven **p**lanen  
Sich mit der **Q**ualität des **Q**uerdenkens **q**üälen  
**R**äume für **R**uhe schaffen  
Nach **S**inn – und auch: nach **S**inneslust immer wieder **S**uchen  
Den **T**ag leben und das **T**agewerk prüfen  
**U**nterschiede genießen und über die **U**nvollkommenheiten  
nicht **u**nzufrieden sein  
**V**erantwortung **v**orleben  
**W**ahrhaftigkeit **w**agen und **W**idersprüchen **w**idersprechen  
Sich in **XX** und **XY** einfühlen und die **V**erschiedenheiten versöhnen  
**Z**uversicht **z**utrauen und: **Z**umuten*

Otto Herz



### **Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler**

(1) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dazu gehören insbesondere

1. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
3. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
4. Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele sowie der Leistungsbewertung einschließlich Versetzung und Kurseinstufung.

(2) Die Information und Beratung der Eltern erfolgen in der Regel in den Elternversammlungen, bei den Schülerinnen und Schülern in der Regel im Rahmen des Unterrichts. Mit Zustimmung der Lehrerin oder des Lehrers und mit Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters können die Eltern in der Grundstufe (Primarstufe) und in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer sollen die Eltern und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang informieren und beraten über

1. die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers, insbesondere bei Lern- und Verhaltensstörungen,
2. die Leistungsbewertung einschließlich der Versetzungen und Kurseinstufungen sowie
3. die Wahl der Bildungsgänge.

(4) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte, insbesondere über Versetzungsgefährdungen und Nichtversetzungen, über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 8 und gegebenenfalls deren Androhung sowie über Maßnahmen nach § 82a zu informieren, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern von der Schule informiert. Die Schülerinnen und Schüler sind auf diese Regelung hinzuweisen.

(5) Jugendliche, die Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Akten der Schule, Schulaufsichtsbehörden und des schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie gespeichert sind, einzusehen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass die Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen über die zu ihrer Person gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen.

(6) Diese Vorschrift gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.  
(§ 72 HSchG)

### **Wo und wann reden Eltern und Schule miteinander?**

Bei dieser Frage muss man unterscheiden zwischen den Möglichkeiten, die allen Eltern offen stehen, und den Möglichkeiten der gewählten Elternvertreterinnen und -vertreter sowie der Eltern-Mitglieder in der Schulkonferenz.

### **Eltern-Lehrer-Kontakte**

Alle Eltern haben das Recht über die schulische Entwicklung ihres Kindes informiert zu werden. Lehrerinnen und Lehrer haben die Aufgabe Eltern in allen schulischen Fragen zu beraten. Dazu gibt es das Elternheft, das Elterngespräch, den Elternabend, den Eltern-Lehrer-Stammtisch. Auch ein Wochenplan, wie er an immer mehr Schulen genutzt wird, verhilft zu einem engen Kontakt. Außerdem können alle Eltern, auch solche, die kein „Amt“ innehaben, in der Schule hospitieren und im Unterricht mitwirken.

#### **Das Elternheft**

Für einfache kurze Mitteilungen haben viele Schülerinnen und Schüler ein kleines Heft, das „Elternheft“, in dem Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sich schriftlich etwas mitteilen können.

#### **Das Elterngespräch**

Das Elterngespräch kann sowohl von den Eltern als auch von den Lehrkräften ausgehen. Dafür gibt es in den meisten Schulen eine Lehrersprechstunde, die im Schulsekretariat zu erfragen ist. Manche Lehrerinnen und Lehrer vereinbaren nach Bedarf telefonisch einen Termin mit den Eltern.

Sollten Sie schlechte Erfahrungen haben (oder Schlechtes gehört haben): Elterngespräche gehören zu den Dienstaufgaben von Lehrerinnen und Lehrern. Über Ort und Zeitpunkt kann man sich sicher einig werden.

*Lehrkräfte halten an der Schule Sprechstunden ab, die in geeigneter Form bekanntzugeben sind.  
(§ 6 Abs. 5 Dienstordnung)*

#### **Der Elternsprechtage**

Elternsprechtage werden mindestens einmal im Schuljahr an einem unterrichtsfreien Samstag durchgeführt. Sie bieten Eltern die Möglichkeit in relativ kurzer Zeit mit vielen Lehrkräften ins Gespräch zu kommen. Zum Elternsprechtage lädt die Schulleitung ein. Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet an Elternsprechtagen teilzunehmen. Statt am Samstag kann der Elternsprechtage auch an einem anderen

Werktag stattfinden – mit Zustimmung des Schulelternbeirats. Auch an beruflichen Schulen und an gymnasialen Oberstufen sind Elternsprechtage vorgesehen, es sei denn der Schulelternbeirat hat beschlossen, dass der Elternsprechtage entfallen kann. Der Elternsprechtage bietet der Schule zugleich eine gute Gelegenheit ihre Arbeit darzustellen: Unterrichtsprojekte, Ergebnisse der Projektwoche u. Ä. m.

*Lehrkräfte sind verpflichtet, an dem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter einberufenen Elternsprechtage teilzunehmen. Der Elternsprechtage ist mindestens einmal im Schuljahr an einem unterrichtsfreien Samstag durchzuführen. Mit Zustimmung des Schulelternbeirats kann der Elternsprechtage auch an einem anderen Werktag nachmittags oder abends durchgeführt werden. An selbständigen gymnasialen Oberstufen und beruflichen Schulen kann mit Zustimmung des Schulelternbeirats der Elternsprechtage entfallen.*

(§ 9 Abs. 5 Dienstordnung)

#### **Alternative: Regelmäßige Elterngespräche**

Eine Alternative zu den Elternsprechtagen sind regelmäßige Eltern-Lehrer-Gespräche, die einige Schulen auf Beschluss der Schulkonferenz eingerichtet haben. Halbjährlich – jeweils während einer Woche im Herbst (nach den Herbstferien) und im Frühjahr (vor den Osterferien) – werden alle Eltern zu einem Gespräch mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer eingeladen. Viele Eltern nutzen dieses Angebot um über die Entwicklung ihres Kindes, über seine Stärken und Schwächen zu reden, Tipps zu bekommen und den Lehrkräften darüber zu berichten, wie ihr Kind die Schule erlebt.

Die Terminierung der Gespräche – jeweils zwischen den Halbjahreszeugnissen – ist eine große Hilfe für Weichenstellungen in Bezug auf Unterstützung und Förderung des Kindes.

Durch die „regelmäßigen Elterngespräche“ wird der Eltern-Lehrer-Kontakt entkrampft, weil das Gespräch nicht erst dann gesucht wird, wenn es Probleme gibt. Diese andere Form der Eltern-Lehrer-Gespräche kann von Elternseite angeregt werden, z. B. vom Schulelternbeirat oder auch von den Eltern in der Schulkonferenz.

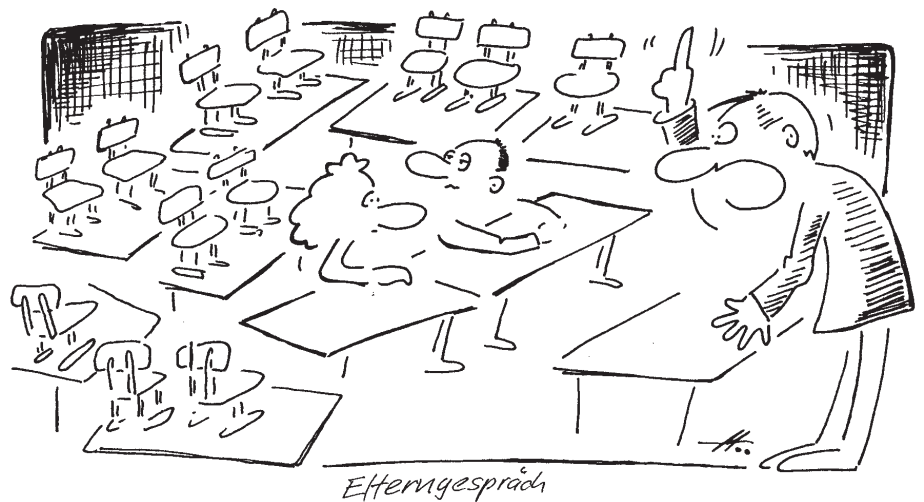
#### **Der Elternabend**

Wenn es um Fragen geht, die mehrere Kinder in der Klasse betreffen, sollte man diese zum Thema eines Elternabends machen. Hier treffen sich Eltern mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, aber auch Fachlehrerinnen und -lehrer sollen einmal jährlich am Elternabend teilnehmen. Wenn ein Viertel der Klassenelternschaft es beantragt, sind sie sogar zur Teilnahme verpflichtet.

*Mehr zum Elternabend finden Sie auf den Seiten 13-22.*

#### **Eltern-Lehrer-Stammtisch, Klassenfest, Schulfest**

Überlegenswert ist, sich ab und zu mal in dem ungezwungeneren Rahmen eines Eltern-Lehrer-Stammtisches oder zu einem Klassenfest zu treffen. Da kommt man eher ins Gespräch ...



Eine andere ungezwungene Form von Eltern-Lehrer-Treffen sind Nachmittage, bei denen – gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern – Unterrichtsmaterial für Lernkarteien, Gruppen- und Projektarbeit gebastelt, sortiert und zusammengestellt wird. So bekommen Eltern einen guten Eindruck von dem, was im Unterricht gemacht wird. Auch Schulfeste bieten eine gute Gelegenheit für informelle Kontakte zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern.



## Eltern im Unterricht, Eltern in der Schule

*Eltern haben viele Möglichkeiten am Schulleben ihrer Kinder teilzuhaben. Sie können die Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht unterstützen, sich in den Pausen um die Cafeteria kümmern oder die Schulbibliothek betreuen. Sie können sich bei der Projektwoche oder im Nachmittagsangebot engagieren. Und mit Zustimmung der Lehrkraft und der Schulleitung haben sie das Recht, im Unterricht zu hospitieren.*

### Unterrichtsbesuche oder Hospitationen

Wenn Eltern an Schule denken, erinnern sie sich naturgemäß an ihre eigene Schulzeit – und die liegt in der Regel schon länger zurück. Unterrichtsstil, Inhalte, Lehr- und Lernmethoden haben sich in den vergangenen Jahren jedoch sehr verändert. Deshalb kann ein Unterrichtsbesuch (Hospitation) Eltern ein gutes Bild davon vermitteln, wie Schule heute aussieht und welche Anforderungen an Lehrerinnen und Lehrer gestellt werden. Dieses Wissen wird Eltern helfen, besser zu beurteilen und einzuordnen, was ihre Kinder aus der Schule berichten.



*Mit Zustimmung der Lehrerin oder des Lehrers und mit Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters können die Eltern in der Grundstufe (Primarstufe) und in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) den Unterricht ihrer Kinder besuchen.*

*(§ 72 Abs. 2 Satz 2 HSchG)*

Hessens Eltern haben lt. Schulgesetz das Recht den Unterricht zu besuchen. Dieses Recht gilt allerdings nur für die Klasse des eigenen Kindes. Und es gibt weitere Einschränkungen: die betreffende Lehrkraft muss dem Unterrichtsbesuch zustimmen und die Schulleitung muss einverstanden sein. An manchen Schulen können Eltern, Schülerinnen und Schüler bereits vor der Einschulung als Gäste am Unterricht teilnehmen.

### Elternmitwirkung im Unterricht

Eltern haben die Möglichkeit im Unterricht mitzuwirken. In welchem Umfang und in welcher Form, darüber entscheidet die Schulkonferenz auf der Grundlage einer Konzeption, die von den Lehrkräften ausgearbeitet wird. Eltern sollten nicht eigenverantwortlich unterrichten – das bleibt Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer – aber Eltern können, zeitlich begrenzt, ihr Wissen und ihr Können in den Unterricht einbringen. So gibt es z. B. Eltern, die in der Grundschule Kleingruppen beim

Lesen-Üben betreuen, im Sachkunde-Unterricht ihr berufliches Wissen oder ihr Hobby einbringen, im Musikunterricht oder beim Kochen und Weihnachtsbacken, bei der Fahrradausbildung und bei Ausflügen die Lehrerin oder den Lehrer unterstützen.

In weiterführenden Schulen gibt es ebenfalls viele Möglichkeiten, z. B. wenn es um die Vorstellung verschiedener Berufe geht oder um Zeitzeugen im Geschichtsunterricht. Auch bei der Vermittlung von Praktikumsstellen können Eltern helfen.

In allen Schulformen ist die Unterstützung der Eltern bei Projektwochen besonders gefragt, sei es die Vorbereitung, die Unterstützung mit Material oder die Begleitung und Mithilfe bei der Präsentation.

### Elternmitwirkung im außerunterrichtlichen Bereich

Im außerunterrichtlichen Bereich gibt es weitere Möglichkeiten für Eltern: Insbesondere bei den Betreuungsangeboten und in den ganztätig arbeitenden Schule sind Eltern gefragt (vgl. § 15 HSchG). Sie können z. B. mitarbeiten in der Schulbibliothek, im Schulgarten oder in der Cafeteria, bei der Hausaufgabenbetreuung und bei Nachmittagsangeboten – und nicht zu vergessen bei Schulfesten und Flohmärkten. In letzter Zeit geschieht es auch immer öfter, dass Eltern bei der Renovierung von Klassenräumen und Schulhöfen die Ärmel hochkrepeln.



*Die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten Personen im Unterricht und an Angeboten der Schule ist möglich. Die Grundsätze der Mitwirkung beschließt die Schulkonferenz auf der Grundlage einer Konzeption der Konferenzen der Lehrkräfte. Das Nähere regelt das Kultusministerium durch Richtlinien.*

*(§ 16 Abs. 4 HSchG)*

*Die Schulkonferenz entscheidet über ... Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen*

*(§ 129 Nr. 7 HSchG)*

Die Zustimmung des Schulelternbeirats ist Voraussetzung, denn:

*Der Zustimmung des Schulelternbeirates bedürfen Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 1 bis 7 und der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 1 Nr. 3 bis 5.*  
*(§ 110 Abs. 2 HSchG)*



### Versicherungsschutz

Eltern, die sich in der Schule engagieren, genießen Versicherungsschutz. In Schadensfällen sind sie von der persönlichen Haftung befreit – es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit vor. Sie haben aber keinen Anspruch auf Vergütung oder Ersatz von Auslagen.

*Mitarbeitende Personen genießen im Rahmen ihrer Tätigkeiten nach dieser Verordnung Unfallversicherungsschutz durch das Land Hessen und sind in Haftungsfällen nach den Grundsätzen der Amtshaftung, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, von der persönlichen Haftung befreit. (§ 7 Abs. 4 Satz 5 Verordnung Bildungsgänge Grund- und Mittelstufe)*

## Die gewählte Elternvertretung

### Elternvertretung in der Schule: Klassenelternbeirat und Schulelternbeirat

*Als gewählte Elternvertreterinnen und -vertreter können Eltern auf mehreren Ebenen mitwirken und mitbestimmen. Jede Klasse wählt einen Klassenelternbeirat. In der Schule bilden die Klassenelternbeiräte den Schulelternbeirat. Außerdem gibt es in jeder Schule die Schulkonferenz, in der Lehrkräfte, Eltern sowie (in den weiterführenden Schulen) Schülerinnen und Schüler vertreten sind.*

*In den Landkreisen werden Kreiselternbeiräte, in den kreisfreien Städten und in allen Gemeinden, die Schulträger sind, werden Stadtelternbeiräte gewählt. Als Gesprächspartner des Kultusministeriums gibt es auf Landesebene den Landeselternbeirat von Hessen.*

*Die gewählten Elternvertretungen haben Mitbestimmungs-, Anhörungs-, Informations- und Initiativrechte. Diese Rechte sind im Hessischen Schulgesetz im Einzelnen beschrieben.*

Bisher ging es um Gesprächsmöglichkeiten zwischen jedem einzelnen Elternteil und der Schule. Das Hessische Schulgesetz sieht daneben eine institutionalisierte, gewählte Elternvertretung an der Schule vor. Jede Klasse wählt dazu einen Klassenelternbeirat (und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin). Der Elternbeirat ist Ansprechpartner für Eltern und Lehrkräfte, wenn es um Fragen geht, die die ganze Klasse oder mehrere Kinder in der Klasse betreffen. Er organisiert die Elternabende, lädt ein und übernimmt die Gesprächsleitung. *Siehe Seite 9 ff.*

Die Elternbeiräte aller Klassen bilden den Schulelternbeirat. Der Schulelternbeirat kümmert sich um Fragen, die mehrere Klassen oder die ganze Schule betreffen. Er hat Mitbestimmungsrechte in organisatorischen und pädagogischen Fragen, Anhörungsrechte und das Recht auf Information, d. h. er muss über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens informiert werden. Deshalb nimmt die Schulleitung in der Regel an den Sitzungen des Schulelternbeirats teil. Außerdem kann der Schulelternbeirat Vorschläge machen zur Weiterentwicklung der Schule.

Da Mitglieder des Schulelternbeirats das Recht haben an Konferenzen teilzunehmen, haben sie die Möglichkeit regelmäßig mit Lehrerinnen und Lehrern ins Gespräch zu kommen.

An den Gesamtkonferenzen können neben der oder dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter drei weitere Mitglieder des Schulelternbeirats teilnehmen, an allen anderen Konferenzen (wie z. B. Fachkonferenzen, Klassenkonferenzen, Stufenkonferenzen) bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter des Schulelternbeirats.



Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schulelternbeirats können an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, und solcher Konferenzen, an denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer, Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 oder Maßnahmen nach § 82a behandelt werden, können bis zu drei Beauftragte des Schulelternbeirats teilnehmen.

(§ 110 Abs. 6 HSchG)

Die Mitglieder der Schulleitung koordinieren ihre Arbeit insbesondere in regelmäßigen Dienstbesprechungen. Zu diesen können weitere Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vertreterinnen und Vertreter des Schulelternbeirats, des Schüler- oder Studierendenrats und des Verwaltungspersonals hinzugezogen werden.

(§ 87 Abs. 2 HSchG)

Eine Ausnahme bilden Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie Konferenzen, in denen es um Personalangelegenheiten der Lehrkräfte geht. Da bleibt die Elternvertretung außen vor. Die Schulleitung kann Vertreterinnen und Vertreter des Schulelternbeirats zu den Dienstbesprechungen einladen.

### Kreis- und Stadelternbeirat, Landeselternbeirat

In Hessen gibt es auf der Ebene der Schulträger (Kreise und Städte) eine weitere gewählte Elternvertretung: den Kreis- oder Stadelternbeirat. Auf Landesebene gibt es den Landeselternbeirat.

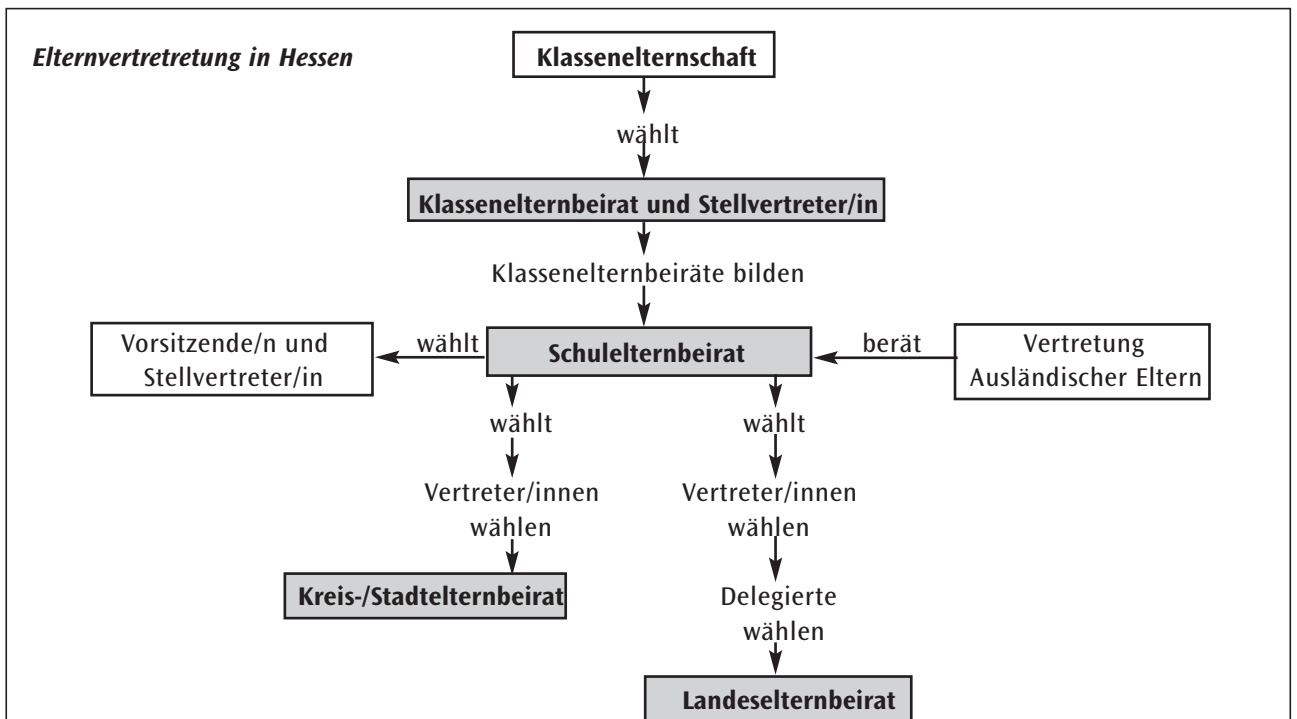
Welche Aufgaben Schulelternbeiräte, Kreis- und Stadelternbeiräte und der Landeselternbeirat haben und wie sie gewählt werden, darüber informieren wir Sie in Heft 2 unserer Reihe „Eltern machen Schule“.

### Eltern in der Schulkonferenz

In der Schulkonferenz wirken Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie (in den weiterführenden Schulen) Schülerinnen und Schüler zusammen. Die Schulkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten. In bestimmten Fragen hat die Schulkonferenz Entscheidungs- und Anhörungsrechte, die im Hessischen Schulgesetz genau benannt sind.

Die Schulkonferenz ist ein sehr wichtiges Gremium in der Schule, wenn es um Fragen der Schulentwicklung geht. Denn die Schulkonferenz entscheidet letztendlich über das Schulprogramm.

Mehr über die Schulkonferenz finden Sie in Heft 3 der Reihe „Eltern machen Schule“.



## Der Klassenelternbeirat

*Der Klassenelternbeirat wird für zwei Jahre von der Klassenelternschaft gewählt. Der Klassenelternbeirat ist Ansprechpartner für Eltern, Lehrkräfte und Schulleitung; er organisiert und leitet die Elternabende und vertritt die Klasse im Schulelternbeirat. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter soll den Klassenelternbeirat im Verhinderungsfall vertreten. Es ist jedoch empfehlenswert sich als „Team“ die Arbeit zu teilen.*

Wer Kinder in der Schule hat, kennt es bereits: „Wir müssen jetzt den Elternbeirat wählen“ – und alle ducken sich ... Warum eigentlich? Der Klassenelternbeirat hat wichtige Aufgaben im Bereich der Elternmitwirkung. Er bekommt Einblick in das „System Schule“, hat die Möglichkeit Schule mitzugestalten und Einfluss zu nehmen. Viele Elternvertreterinnen und -vertreter stellen fest, dass sie auch für sich selbst Neues lernen und interessante Erfahrungen sammeln.

Im Hessischen Schulgesetz ist außerdem die Rede von „Jahrgangselternbeiräten und Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter“. Sie werden gewählt:

- in Schulen, wo es keine Jahrgangsklassen gibt
- in Klassen, in denen mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler volljährig ist
- in Schulen mit vorwiegend volljährigen Schülerinnen und Schülern.

(vgl. § 106 Abs. 2, 3 und 4 HSchG)

Jahrgangselternbeiräte sowie Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Klassenelternbeiräte.

Wer sich bereit erklärt als Klassenelternbeirat zu kandidieren, muss vor allem Engagement mitbringen – und natürlich Zeit. Andererseits muss der Klassenelternbeirat nicht alles alleine machen. Im Gesetz vorgesehen ist die Wahl eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin, mit dem oder der man die Arbeit teilen kann. Und in vielen Fällen kann man auch andere Eltern um Unterstützung bitten.

Für die, die gewählt sind und Fragen haben, gibt es verschiedene Anlaufadressen (siehe Seite 29). Außerdem gibt es Seminarangebote für Elternvertreterinnen und -vertreter.

Im „elternbrief“ des elternbund hessen e.V. werden regelmäßig Themen und Termine veröffentlicht.

## Wahl des Klassenelternbeirats

Die Wahl des Elternbeirats findet oft gleich am ersten Elternabend statt. Das hat den Vorteil, dass die Schule dann eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner hat. Ein Nachteil kann sein, dass die Eltern sich untereinander noch gar nicht kennen und eine unbekannte Person wählen, die vielleicht anschließend die Elternarbeit gar nicht so gestaltet, wie sie es sich vorgestellt haben. Gerade wenn die Klasse ganz neu zusammengesetzt ist, ist es sinnvoll, die Wahl des Elternbeirats auf einen zweiten Elternabend zu verschieben und sich erst einmal näher kennen zu lernen.

*Alles Wissenswerte zum Wahlelternabend finden Sie auf den Seiten 21-22.*





(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz oder nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
  2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis,
  3. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.
- (§ 100 Abs. 1 HSchG)

„Eltern“ im Sinne des Schulgesetzes sind alle Personen, die nach dem BGB das Sorgerecht haben. Nicht nur die sorgeberechtigten leiblichen Eltern und die Pflege- oder Adoptiv-Eltern können als Elternbeirat gewählt werden, sondern auch – z. B. in einer „Patchwork-Familie“ – der neue Partner oder die neue Partnerin, die oder der tatsächlich eine Elternrolle ausübt. Bedingung des Gesetzgebers ist, dass die Personensorgeberechtigung nach bürgerlichem Recht vorliegt oder diese der betreffenden Person mit Einverständnis der oder des Sorgeberechtigten (mit-)anvertraut ist. Ein Sorgerecht nur für den schulischen Bereich berechtigt nicht zu einer Kandidatur für die Elternvertretung.

Mehr dazu auf Seite 21.

### Aufgaben des Klassenelternbeirats

Der Klassenelternbeirat (das Wort „Beirat“ ist hier etwas missverständlich: es handelt sich um eine Person) hat drei Aufgaben:

1. Der Klassenelternbeirat ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Schulleitung, für die Lehrkräfte und für die Eltern, wenn es um Fragen geht, die die Klasse oder einen Teil der Klasse betreffen.
2. Der Klassenelternbeirat lädt ein zu den Elternabenden und übernimmt die Gesprächsleitung.
3. Der Klassenelternbeirat ist Mitglied des Schulelternbeirats. Er nimmt an den Sitzungen teil, bringt die Vorschläge aus „seiner“ Klasse ein und berichtet am nächsten Elternabend über die Schulelternbeiratssitzung.

#### Wichtiger Hinweis:

Es ist möglich, dass jemand in mehreren Klassen als Elternbeirat gewählt wird. Er hat dann im Schulelternbeirat bei Wahlen und Abstimmungen eine entsprechende Anzahl von Stimmen.

(vgl. § 1 Abs. 2 Satz 6 Wahlordnung)

### Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner

In vielen Fragen, die die ganze Klasse oder einen Teil der Klasse betreffen, werden sich Eltern, Lehrkräfte und Schulleitung erst einmal an den Klassenelternbeirat wenden, z. B. wenn es darum geht, dass Eltern Lehrerinnen und Lehrer bei einem Unterrichtsvorhaben, bei der Projektwoche oder bei der Organisation eines Schulfestes unterstützen sollen. Bei derartigen Vorhaben ist der Klassenelternbeirat als „Mittler“ gefragt, er ist aber keineswegs verpflichtet die Aufgaben selber zu übernehmen. Es spricht vieles dafür immer wieder andere Eltern „einzuspannen“ für schulische Aktivitäten.

Auch wenn es in der Klassengemeinschaft Schwierigkeiten gibt, kann es sein, dass ein Elternteil den Klassenelternbeirat anspricht. Es kann dann sinnvoll sein, einen Elternabend einzuberufen, aber der Klassenelternbeirat ist in diesem Fall nicht verpflichtet, das Sprachrohr dieser Eltern zu sein. Man kann erwarten, dass die betroffenen Eltern ihre Angelegenheiten selbst vortragen. Der Klassenelternbeirat muss nicht der Mittler sein, der vielleicht auch noch „die Kartoffeln aus dem Feuer holt“ und anschließend einsam und mit verbrannten Fingern da steht.

Darüber hinaus gibt es noch viele andere Möglichkeiten, wie Elternbeiräte die Lehrerinnen und Lehrer unterstützen können. Der Elternbeirat kann eine Telefon-, E-Mail- und Adressenliste der Klasse anfertigen, damit Eltern, Schülerinnen und Schüler sich verständigen können. Eine Telefonkette ist hilfreich, wenn Informationen schnell an alle weitergeleitet werden müssen.

#### Achtung: Datenschutz!

Bevor Sie Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Eltern sammeln, sollten Sie sicherstellen, dass diese damit einverstanden sind.

Elternbeiräte können auch eine Zusammenstellung machen über Berufe, Hobbys, Interessen der Eltern. Auf diese Liste können Lehrerinnen und Lehrer zurückgreifen, wenn sie bei bestimmten Unterrichtsthemen auf die Kompetenzen der Eltern zurückgreifen möchten. Vielleicht haben Eltern auch gute Kontakte zu Lieferanten von Bastelmaterial, Papier u. Ä. m., die bereit sind der Schule einen Rabatt ein zu räumen.

Viele Elternbeiräte kümmern sich um die Klassenkasse, eine Handkasse, in die alle Eltern regelmäßig einen kleinen Betrag einzahlen, damit bei Ausflügen oder kleineren Anschaffungen nicht immer wieder Geld eingesammelt werden muss. Wenn Klassenfahrten anstehen, wird auch oft über Monate Geld angespart. Dazu bietet es sich an, als Elternbeirat bei einer Bank oder Sparkasse ein Klassenkonto zu eröffnen. Manche Banken und Sparkassen unterstützen solche Vorhaben mit einem Zuschuss.

An vielen Schulen kümmern sich die Eltern um die Pausen-Getränke (Milch, Mineralwasser). Wenn in der Klasse Getränke vorhanden sind, entfällt das lästige Trinkpäckchen-Kaufen oder das Mitnehmen von Trinkflaschen, deren Natur es ist im Ranzen auszulaufen und alles zu überschwemmen.

### Elternabend

Das Einberufen und Leiten der Elternabende ist eine zweite wichtige Aufgabe des Klassenelternbeirats. Der Elternabend ist der Ort, wo Eltern, Lehrerinnen und Lehrer zusammenkommen um das Zusammenwirken am gemeinsamen Erziehungsauftrag zu organisieren und wo alle *„wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden.“*

(§ 107 Abs. 1 HSchG)

Der Klassenelternbeirat legt – in Absprache mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Elternschaft – den Termin und die Themen fest. Er schreibt die Einladung und achtet darauf, dass sie verteilt wird. Am Elternabend übernimmt er die Gesprächsleitung. Auch die Nachbereitung des Elternabends, wie z. B. die Verteilung des Protokolls oder die Umsetzung der Beschlüsse gehören zu seinen Aufgaben.

Weil diese Aufgaben für viele Klassenelternbeiräte erst einmal ganz neu sind, finden sie auf den Seiten 13-22 viele Tipps und Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung eines Elternabends.

### Die Mitarbeit im Schulelternbeirat

Die Klassenelternbeiräte aller Klassen bilden den Schulelternbeirat. Der Schulelternbeirat übt die Mitbestimmung in der Schule aus – in Kooperation mit der Schulkonferenz. Wie oft der Schulelternbeirat tagt, ist von Schule zu Schule unterschiedlich. Die Teilnahme an den Sitzungen gehört zu den Aufgaben des Klassenelternbeirats. Wenn er verhindert ist, geht die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hin.

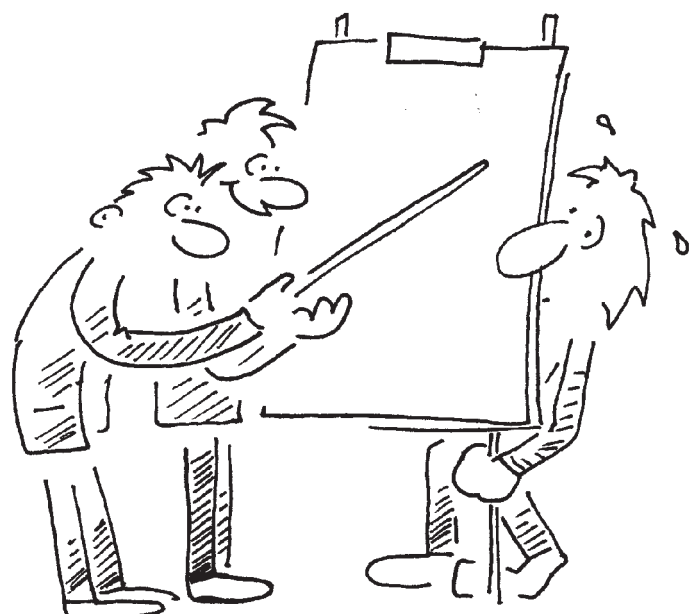
Die Klassenelternschaft kann Vorschläge machen für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirats. Es ist die Aufgabe des Klassenelternbeirats diese Vorschläge einzubringen. Anschließend soll er am Elternabend über die Sitzung des Schulelternbeirats berichten.

### Die Rolle der Stellvertreterin oder des Stellvertreters

Die Aufgabe der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist lt. Gesetz die Vertretung des Klassenelternbeirats, falls dieser vorübergehend verhindert ist. Viele Elternbeiräte, Stellvertreterinnen und Stellvertreter arbeiten jedoch intensiv zusammen und teilen sich die Arbeit. Z. B. übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Schreiben der Einladung, das Führen der Klassenkasse und des Klassenkontos oder auch mal die Gesprächsleitung an einem Elternabend.

An vielen Schulen ist es üblich, dass sowohl die Klassenelternbeiräte als auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu den Sitzungen des Schulelternbeirats eingeladen werden. Die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen erleichtert die Kooperation zwischen Schul- und Klassenelternbeirat und schafft mehr Transparenz für die gesamte Elternschaft.

Allerdings muss darauf geachtet werden, dass bei Wahlen und Abstimmungen pro Klasse nur eine Stimme abgegeben wird.



## Der Elternabend

*Zu den Elternabenden lädt der Klassenelternbeirat ein. Sie finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Schulhalbjahr. Zum Elternabend werden alle Eltern (auch die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler) eingeladen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nimmt in der Regel an den Elternabenden teil. Der Klassenelternbeirat kann – im Einvernehmen mit den Eltern – andere Personen einladen: z. B. die Schülerinnen und Schüler, Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die Schulleitung. Zu bestimmten Themen kann auch eine Expertin oder ein Experte eingeladen werden.*

### Vorbemerkungen

#### Wie oft sollen Elternabende stattfinden?

Das Hessische Schulgesetz (§ 107 Abs. 2) legt fest, dass Elternabende „bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr“, durchgeführt werden sollen. Wie hoch der Bedarf ist, darüber entscheiden Eltern, Lehrerinnen und Lehrer. Es gibt Erfahrungen, dass manche Lehrerinnen und Lehrer eher ungern zu Elternabenden gehen und mit der Bemerkung „es gibt doch keine Probleme“ versuchen die Zahl der Elternabende auf ein Minimum zu reduzieren. Dabei ist es, mit Blick auf den gemeinsamen Erziehungsauftrag, erforderlich

und sinnvoll, dass Eltern, Lehrerinnen und Lehrer regelmäßig im Gespräch bleiben und sich nicht erst dann zusammensetzen, wenn es Probleme gibt. Themen für einen Elternabend gibt es in der Regel genug: allgemeine schulische Themen, Fragen zu verschiedenen Fächern, zu Unterrichtsinhalten und -methoden, allgemeine Erziehungsfragen, usw.

#### Wer nimmt am Elternabend teil?

Selbstverständlich die Eltern der Schülerinnen und Schüler. In den höheren Jahrgängen der weiterführenden Schulen und in beruflichen Schulen werden auch die Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler eingeladen.

Da es am Elternabend in erster Linie um die Schülerinnen und Schüler geht, sollte man überlegen, ob man sie nicht auch einlädt. Dabei spielt sowohl das Alter der Schülerinnen und Schüler als auch das Thema des Elternabends eine Rolle. Aber warum sollten nicht – gerade in höheren Klassen – die Schülerinnen und Schüler mit einbezogen werden als „Expertinnen und Experten“? Und warum sollten nicht auch Grundschulkindern mitreden, wenn es z. B. um ihre Klassenfahrt geht?

## Zur Einstimmung: „Elternabend“ von Reinhard Mey

*Nichts ist so erlabend  
Wie ein Elternabend.  
Und gar nichts macht mich strahlender,  
Als die Aussicht im Kalender.  
Nichts ist so gewaltsam  
Nett und unterhaltsam,  
Und wer das nicht kennt,  
Der hat sein Dasein echt verpennt.  
Es macht froh, zu fragen,  
Schön ist's, was zu sagen.  
Klassenzimmerluft erhitzen,  
Auf zu kleinen Stühlen sitzen,  
Interesse kundtun,  
Man setzt sich ins Halbrund nun  
Und einer schreibt ein Protokoll,  
So wie es sein soll - voll!  
Eine Tagesordnung habend,  
Kommt der Elternabend  
Zu Punkt eins ein wenig später,*

*Die Wahl der Elternvertreter.  
Jetzt heißt es, sich ducken,  
Sich tot stell'n, nicht aufmucken!  
Bis es einen andern getroffen hat.  
Puh, das ging nochmal glatt!  
Anwesenheitsliste:  
Da' e und Vermisste.  
Die Hand unterm Tisch wandern lassen,  
In alte Pausenbrote fassen.  
Reden, schwafeln, stammeln,  
Für die Klassenkasse sammeln.  
Und alle fassen den Beschluss,  
Dass was geschehen muss.  
Dann wird es hochtrabend  
Auf dem Elternabend:  
Der Lehrkörper erklärt die Logik  
Und den Sinn der Pädagogik.  
Hier ein Kichern, dort ein Gähnen,  
Da puhlt einer in den Zähnen,*

*Alles schläft und einer spricht,  
Genau wie einst im Unterricht!  
Das beste kommt zum Ende:  
Nämlich die Elternspende.  
Dann der Höhepunkt „Verschiedenes,  
Unnöt'ges, Unterbliebenes“.  
Und einer sagt ganz richtig:  
„Wir Eltern sind ganz wichtig!“  
Da spart keiner mit Applaus  
Und dann ist der Elternabend aus.  
Nichts ist so erlabend  
Wie ein Elternabend.  
Das Schönste am Kinderhaben  
Ist, abends in die Schule traben.  
Wenn ich mit Freizeit meine Zeit vergeude,  
Zehr ich noch lange von der Freude  
Und von der Hoffnung, die mir keiner nimmt,  
Der nächste Elternabend kommt bestimmt!*

Von den Lehrkräften nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer an den Elternabenden teil. Das ist die Regel. In Bezug auf die Teilnahme von Schulleitung sowie die Fachlehrerinnen und -lehrern regelt das Schulgesetz folgendes: sie *können* an jedem Elternabend teilnehmen, wenn sie das wünschen, sie *sollen* ein Mal im Jahr dabei sein und sie *müssen* kommen, wenn ein Viertel der Eltern es verlangt (vgl. § 107 Abs. 3 HSchG). Ausnahmsweise („aus besonderen Gründen“) können die Eltern auch alleine tagen. Auch dann muss die Schule ihnen einen Raum zur Verfügung stellen.



#### Aufgaben der Klassenelternbeiräte

(1) In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirates machen.

(2) Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen; sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt. Erfolgt keine Einladung durch den Klassenelternbeirat oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer diese oder diesen schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein. In diesem Fall kann die Klassenelternschaft beschließen, für den Rest der Amtszeit einen neuen Klassenelternbeirat zu wählen. Die Neuwahl muss spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss in einer eigenen Klassenelternversammlung erfolgen, zu der die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer einlädt.

(3) An den Versammlungen der Klassenelternschaft nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teil. Den übrigen Lehrerinnen und Lehrern der Klasse sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter steht die Teilnahme frei. Einmal jährlich sollen sie an einer Sitzung der Klassenelternschaft teilnehmen, auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Der Klassenelternbeirat kann im Einvernehmen mit der Klassenelternschaft weitere Personen einladen; die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen eingeladen werden. Die Klassenelternschaft kann aus besonderen Gründen allein beraten.

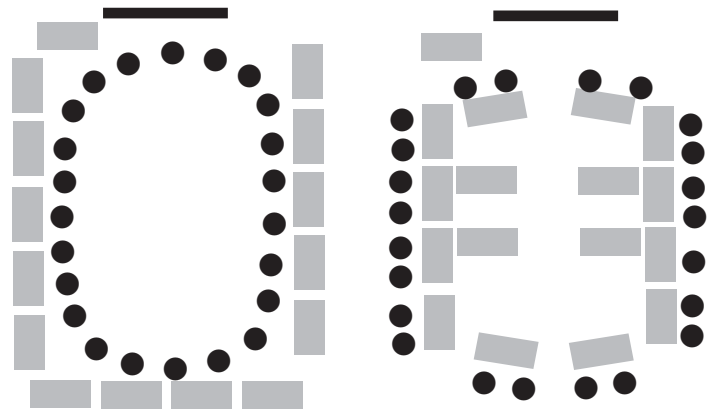
(§ 107 HSchG)

Der Klassenelternbeirat kann – im Einvernehmen mit den Eltern – andere Personen einladen, z. B. die Drogenberatungslehrerin oder den Drogenberatungslehrer, die Schulpsychologin oder den Schulpsychologen sowie sonstige Expertinnen und Experten zu einem bestimmten Thema. Diese Expertinnen und Experten können auch von außen kommen.

#### Wo finden Elternabende statt?

In der Regel in der Schule, im Klassenraum. Dafür spricht, dass die Eltern mitbekommen, was in der Klasse läuft: Unterrichtsergebnisse, Bilder, Arbeiten sind im Klassenraum ausgestellt. Wenn die Eltern der Meinung sind, dass die Stühle (gerade in den unteren Jahrgängen!) zu unbequem sind, kann man auch einen anderen Raum wählen.

Wenn der Elternabend im Klassenraum stattfindet, dann ist es besonders wichtig auf die Sitzordnung zu achten: Die Eltern sollten sich nicht wie Schulkinder vorkommen, sondern sich als gleichberechtigte Gesprächspartnerinnen und -partner fühlen. Vermeiden Sie deshalb eine Sitzordnung, wo die Autoritätsperson (Klassenlehrerin, Klassenlehrer oder Elternbeirat) hinter dem Pult sitzt und die Eltern an den Tischen ihrer Kinder! Für eine gleichberechtigte, angstfreie Gesprächssituation ist es empfehlenswert die Tische an die Wand und die Stühle in einen Kreis zu stellen oder die Tische zum Viereck in die Mitte und die Stühle rund umher. Diese Sitzordnung fördert die Gesprächsbereitschaft und das Gefühl der Gemeinsamkeit und Zusammengehörigkeit. Das Bereitstellen von Getränken und Knabberereien kann die Atmosphäre positiv beeinflussen.



Achten Sie darauf, dass der Hausmeister informiert ist. Er muss die Räume der Schule öffnen und später wieder abschließen. Der Elternabend kann auch außerhalb der Schule (im Gemeindezentrum oder im Nebenraum einer Gaststätte) stattfinden. Auch dann müssen die Lehrerinnen und Lehrer teilnehmen – solange der Weg dahin zumutbar ist.



Den Elternvertretungen sind für ihre Veranstaltungen Schulräume kostenlos zur Verfügung zu stellen.  
(§ 104 Abs. 2 HSchG)



## Vorbereitung

Zur Vorbereitung eines Elternabends gehört als Erstes die Absprache von Termin und Themen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Danach schreibt der Klassenelternbeirat die Einladung – vielleicht übernimmt es auch der Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Die Einladung wird kopiert und über die „Ranzen-Post“ verteilt.



*Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist insbesondere verpflichtet ... die Arbeit der Schüler- und Studierendenvertretung sowie der Elternvertretung zu unterstützen.  
(§ 88 Abs. 2 Nr. 6 HSchG)*

Wer die Kopierkosten übernimmt, ist nicht genau geregelt. Da aber im Schulgesetz steht, dass der Schulträger die Sachkosten der Schulerternbeiräte trägt (siehe Seite 25) und dass die Schulleitung die Elternvertretung bei ihrer Arbeit unterstützen muss (vgl. § 88 Abs. 2 Nr. 6 HSchG), sollte es u. E. den Elternbeiräten ermöglicht werden, den Kopierer in der Schule zu benutzen.

Das Verteilen läuft in der Regel über die Klasse: die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bekommt die Kopien und gibt sie den Schülerinnen und Schülern mit. Wenn alle Eltern über eine E-Mail-Adresse verfügen, kann auch per E-Mail eingeladen werden. Bei Elternabenden, an denen Wahlen stattfinden, ist dies jedoch ausdrücklich ausgeschlossen: § 184a des Schulgesetzes legt fest, dass die elektronische Form nicht als Schriftform gilt.

## Termin

Bei der Terminabsprache ist einiges zu beachten. In vielen Schulen, insbesondere in größeren Schulen, ist es üblich, dass Elternabende an bestimmten Abenden stattfinden. Das entlastet den Schulhausmeister und den Schuletat (Kosten für Beleuchtung, Heizung usw.). Auch Eltern haben ihre festen Termine (Sport, Volkshochschulkurs) und „große Ereignisse“ (Sportübertragung im Fernsehen!) halten die Eltern vom Elternabend fern.

Deshalb ist es empfehlenswert am Schuljahresanfang mit den Eltern zu klären, welche Abende für sie (un-)günstig sind. Oder man kann am Ende eines Elternabends gemeinsam den Termin – und das Thema – für den nächsten Elternabend absprechen.

## Themen finden

Themen gibt es in der Regel genug, haben wir oben behauptet. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat immer einiges zu berichten über die Klasse: was ist gelaufen, was haben wir demnächst vor (im Unterricht, Ausflüge, Wandertage). Außerdem wird sie oder er die Eltern über rechtliche Fragen (Verordnungen, Erlasse) informieren. Auch Eltern haben viele Fragen. Sie möchten wissen, was in der Schule läuft. Sie möchten erzählen, wie es ihrem Kind in der Schule geht. Sie möchten Erfahrungen austauschen mit den anderen Eltern.

# Themen für Elternabende

*Lehrerversorgung in der Klasse*

*Arbeitsplan der Klasse*

*Lehrpläne, Unterrichtsinhalte*

*Gespräch mit Fachlehrerinnen und Fachlehrern*

*Ausflüge, Klassenfahrten*

*Hausaufgaben*

*Klassenarbeiten, Tests und Prüfungen*

*Notengebung, Zeugnisse*

*Ferienregelung*

*Beurlaubung, unentschuldigtes Fehlen*

*Disziplinprobleme in der Klasse*

*Ordnungsmaßnahmen*

*Fördermaßnahmen*

*Gesundheitserziehung*

*Rauchen in der Schule*

*Fernsehkonsum, Internet*

*Suchtverhalten, Drogenprävention*

*Informationen zum Betriebspraktikum*

*Übergänge in weiterführende Schulen*

*Berufswahl, Berufsberatung*

*Elternsprechtage*

*Elternarbeit an der Schule*

*Bericht aus dem Schulelternbeirat*

*Bericht aus der Schulkonferenz*

*Probleme mit Schulräumen, mit dem Schulgebäude*

*Schulhofgestaltung, Pausengestaltung*

*Klassenfest, gemeinsame Weihnachtsfeier*

*Schulfest*

*Schulprogramm*

*Schulverpflegung*

Dabei kann es sich um allgemeine schulische Themen handeln, wie z. B. Hausaufgaben, Umgang miteinander in der Klasse und auf dem Schulhof. Auch Lehrerversorgung, Unterrichtsausfall, Räume und Ausstattung der Schule können von Interesse sein.

Sicher gibt es Fragen zu verschiedenen Fächern, zu Unterrichtsinhalten und -methoden. Dann kann man die Fachlehrerinnen und Fachlehrer einladen. Auch über allgemeine Erziehungsfragen, wie Taschengeld, Fernsehkonsum, Internetnutzung, soziale Netzwerke, Drogenprävention usw. möchten Eltern Informationen und Erfahrungen austauschen. Zu solchen Themen können die Eltern Fachleute einladen: die Schulpsychologin oder den Schulpsychologen, die Drogenberatungslehrerin oder den Drogenberatungslehrer usw.

Um die Interessen der Eltern herauszufinden, kann der Klassenelternbeirat am ersten Elternabend im neuen Schuljahr die Eltern fragen, welche Themen ihnen wichtig sind. Oft ergibt sich auch aus einer Diskussion heraus ein Punkt, der sich als Thema für einen nächsten Elternabend anbietet. Oder schicken Sie den Eltern einen Fragebogen:



Liebe Eltern,

da der Elternabend vor allem ein „Elternabend“ ist, möchte ich gerne von Ihnen erfahren, welche Themen Sie für unsere nächsten Elternabende für besonders wichtig halten.

Bitte kreuzen Sie drei Themen an. Die Themen, die am häufigsten gewünscht werden, werde ich bei den nächsten Elternabenden auf die Tagesordnung nehmen.

- Stundentafel und Stundenplan der Klasse  
Lerninhalte und Lernziele der einzelnen Fächer
- Hausaufgaben: Umfang, Abstimmung zwischen den  
Fachlehrerinnen und -lehrern, Hausaufgaben am Wochenende
- Klassenarbeiten: Anzahl, Verteilung, Abstimmung  
zwischen den Lehrkräften
- Notengebung: Kriterien, Gewichtung der schriftlichen  
und mündlichen Leistungen, Versetzungen
- Teilnahme von Schülerinnen und Schülern  
an Elternabenden
- Ausflüge, Klassenfahrt

Weitere Themenvorschläge:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Die Einladung**

Die Einladung soll die Eltern neugierig machen und anregen zu kommen. Sie soll klar und übersichtlich in der Gestaltung die wichtigsten Informationen enthalten. Diese Einladung geht an die Eltern, die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer, eventuelle Gäste, den Hausmeister und zur Kenntnis an die Schulleitung sowie an die Fachlehrerinnen und Fachlehrer.

**Einladungsfrist**

Eine Einladungsfrist von 10 Tagen ist nur vorgeschrieben für Wahlelternabende (§ 2 Wahlordnung). Ansonsten lädt man rechtzeitig ein, ca. 10 bis 14 Tage vor dem Termin. Zu frühe Einladungen werden oft verlegt und vergessen; bei einer sehr kurzfristigen Einladung haben die Eltern vielleicht bereits etwas Anderes vor. Es hat sich bewährt, am Ende des Elternabends Termin und Thema für das nächste Mal festzulegen oder auch einen Terminplan für das ganze Schuljahr oder das Schulhalbjahr zu vereinbaren.

**Beispiel einer Einladung**

**1. Der Absender:** Elternbeirat der Klasse 1c mit der Angabe der Schule und Absendedatum → **Klassenelternbeirat der Klasse 1c der Pestalozzi-Schule  
Landweg 13  
00000 Musterstadt** **13. 11. 2011**

**2. Ansprache:** An wen richtet sich die Einladung? → **An die Eltern und die Klassenlehrerin der 1c und Frau Weiß und Frau Alt**

**3. Betreff:** Worum geht es? Elternabend, Stammtisch, Klassenfest usw. → **Betrifft: Klassenelternabend**

**4. Ort und Zeit der Veranstaltung:** deutlich hervorgehoben und auf einem Blick erkennbar → **Termin: Mittwoch, 20. 11. 2011, 19.30 - 21.30 Uhr  
Ort: im Klassenraum 102**

**5. Thema:** Hinführung, Anreiz, Auswirkungen, Entscheidungsbedarf usw. → **Liebe Eltern,  
letzte Woche am Donnerstag wurde ein Kind aus der Nachbarklasse auf dem Pausenhof in der großen Pause angerempelt und stürzte so unglücklich, dass es sich den Arm brach. Dies ist sicherlich ein Unfall, der immer wieder passieren kann. Da mich aber einige von Ihnen auf das rücksichtslose Verhalten besonders älterer Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof angesprochen haben, sollten wir dieses Thema am Elternabend erörtern.  
Fragen dazu sind: Wie steht es mit der Aufsicht? Was trägt die Gestaltung des Schulhofes dazu bei? Welches Konzept hat die Schule, ein verträgliches Miteinander anzuregen?  
  
Eingeladen habe ich zu diesen Fragen die Schulleiterin Frau Weiß und die Schulelternbeiratsvorsitzende Frau Alt.  
  
Es ist notwendig, unsere Betroffenheit zu zeigen. Dann können wir auch etwas zum Besseren bewegen.**

**6. Tagesordnung:** Reihenfolge der vorgesehenen Themen; die Tagesordnung sollte zu Beginn des Elternabends mit den Eltern abgestimmt werden. → **Tagesordnung: 1. Begrüßung / Bestätigung der Tagesordnung  
2. Verhalten der Kinder außerhalb des Unterrichts: Wie kann es beeinflusst werden?  
3. Verschiedenes**

**7. Auffordernder Gruß** mit Aussicht auf eine lockere Veranstaltung: für Getränke ist gesorgt. → **Damit unsere Kehlen bei den heißen Diskussionen nicht austrocknen, Sorge ich für Getränke. Bitte bringen sie selbst Gläser mit.  
  
Mit freundlichen Grüßen  
  
Klassenelternbeirat ( Beate Meier ) Stellvertreter( Kurt Süß )  
Tel.: 11 11 11 Tel.: 22 22 22**

## Durchführung des Elternabends

### Aller Anfang ist schwer ...

Am Anfang des Elternabends begrüßt der Klassenelternbeirat die anwesenden Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie weitere Anwesende (Schülerinnen und Schüler, Gäste). Anschließend erläutert er kurz den Ablauf des Abends und stellt fest, ob die Anwesenden mit dieser „Tagesordnung“ einverstanden sind.

### Kennenlernen

Wenn die Eltern sich noch nicht kennen, sollte man sich Zeit für eine Kennenlernrunde nehmen. Das kann man machen, indem sich alle kurz vorstellen mit Namen und Namen des Kindes. Damit sich die Eltern intensiver kennen lernen, ist es empfehlenswert am ersten gemeinsamen Elternabend dem Kennenlernen große Aufmerksamkeit zu widmen, z. B. durch ein Partner-Interview. Dabei setzen sich zwei Eltern zusammen, die sich noch nicht kennen und interviewen sich gegenseitig jeweils ca. 5 Minuten. Anschließend stellen alle ihre Partnerin oder ihren Partner vor.

So ein Partner-Interview kostet Zeit. Wenn man aber davon ausgeht, dass die Eltern die ganze Schulzeit der Klasse – und das sind immerhin mindestens 4 oder 6 Jahre – sich regelmäßig treffen und ins Gespräch kommen werden, dann lohnt es sich, sich näher kennen zu lernen. In der entsprechenden Literatur finden sich weitere Vorschläge für Kennenlernspiele.

Weil sich sicher nicht alle gleich die vielen neuen Namen merken können, helfen Namenskärtchen, die man am ersten Elternabend gemeinsam anfertigt und für weitere Abende in der Schule aufbewahren kann. Wenn neue Schülerinnen und Schüler in die Klasse gekommen sind, freuen sich deren Eltern bestimmt über eine kurze Vorstellungsrunde.



zum Aufkleben



zum Aufstellen

### Anwesenheitsliste und Protokoll

An jedem Elternabend sollte eine Anwesenheitsliste gemacht werden, damit man nicht-anwesende Eltern nachträglich informieren kann. Ein Protokoll ist nicht vorgeschrieben – mit Ausnahme der „Wahlniederschrift“ der Elternbeiratswahl. Die Frage, ob man jedes Mal ein Protokoll schreiben soll, ist umstritten. Manche Elternbeiräte meinen, wenn die Eltern alle Informationen schriftlich bekommen, kämen sie gar nicht mehr zum Elternabend. Andere halten es für sinnvoll ein Protokoll anzufertigen, um wichtige Informationen und Absprachen schriftlich festzuhalten und abwesende Eltern darüber zu informieren. Wenn ein Protokoll geschrieben wird, reicht ein kurzes Protokoll – ein sogenanntes „Ergebnisprotokoll“ – aus. Klären Sie zu Anfang des Elternabends, wer bereit ist das Protokoll zu schreiben. Da der Klassenelternbeirat für die Gesprächsleitung verantwortlich ist, sollte einer der anderen Eltern das übernehmen.

### Telefonliste, E-Mail-Liste

Eine Telefonliste ermöglicht schnelle Kontakte und dient gleichzeitig den Schülerinnen und Schülern, sich auch außerhalb der Schule zu verabreden. Erbitten Sie sich am Elternabend oder durch Rundschreiben die Erlaubnis, die Telefonnummern auf einer Klassenliste zu veröffentlichen. Eine Telefonkette ermöglicht einen schnellen Rundruf. Manchmal wird gesagt, das sei aus „Datenschutz-Gründen“ nicht erlaubt. Das stimmt so nicht: Wenn Eltern sich mit einer Telefonliste einverstanden erklären, gibt es kein Datenschutz-Problem. Das Gleiche gilt für eine Liste mit den E-Mail-Adressen der Eltern. Eine solche Liste ist sinnvoll, da inzwischen sehr viel Unterlagen und Informationen über diesen Weg verteilt werden. Sinnvoll ist es, solche Listen „nur zum internen Gebrauch“ zu erklären.

### Tipps für die Gesprächsleitung

#### Alle ins Gespräch bringen

Achten Sie darauf, dass alle sich beteiligen können. In jedem Kreis gibt es Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die wissen, was sie sagen wollen und sich trauen sich zu äußern. Andere haben sich noch keine abgeschlossene Meinung gebildet oder sind es nicht gewohnt in einer größeren Gruppe gleich ihre Meinung zu äußern. Die Gesprächsleiterin oder der Gesprächsleiter soll dafür Sorge tragen, dass auch die zweite Gruppe zu Wort kommt.

Eine Möglichkeit alle Meinungen zu hören, ist die Arbeit in Kleingruppen. Die Eltern diskutieren das Thema erst in Dreier- oder Vierergruppen. In einer kleinen Gruppe lässt es sich besser reden. Danach kann eine Person über die Diskussion der Gruppe zusammenfassend berichten. Anschließend wird in der großen Gruppe weiter diskutiert.

### **Redeliste führen**

Mit Hilfe einer Redeliste behält die Gesprächsleitung den Überblick über die Wortmeldungen. Die Redeliste hilft auch, die „Vielrednerinnen und Vielredner“ zu stoppen. Zwar muss man nicht immer ganz stur nach der Liste gehen und sollte auch mal eine spontane Reaktion zulassen, dennoch hilft die Liste dabei keine Wortmeldung zu vergessen. Wenn der Klassenelternbeirat die Diskussion leitet, kann die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Wortmeldungen notieren.

### **Diskussion zusammenfassen**

Um den Faden nicht zu verlieren und endlose Wiederholungen zu vermeiden, gibt die Gesprächsleiterin oder der Gesprächsleiter ab und zu ein (Zwischen-)Ergebnis und führt so die Diskussion weiter. Am Ende der Diskussion fasst die Gesprächsleitung die Ergebnisse und die Vereinbarungen über das weitere Vorgehen zusammen.

### **Nachbereitung**

Zur Nachbereitung eines Elternabends gehört das Umsetzen der Beschlüsse und – falls ein Protokoll geschrieben wurde – das Verteilen des Protokolls. Es kann auch hilfreich sein, wenn der Klassenelternbeirat für sich selbst eine kurze Auswertung macht, indem er sich folgende Fragen stellt: Wie ist es gelaufen? Was war gut? Was hat mir nicht gefallen? Was werde ich beim nächsten Mal anders machen?

## **Besondere Elternabende**

*Es gibt drei besondere Fälle, in denen zum Elternabend eingeladen werden muss: der Elternabend zum Thema Sexualerziehung, bei der Planung von Schulwanderungen und Schulfahrten und zur Wahl bzw. Neuwahl des Klassenelternbeirats.*



### **Elternabend zum Thema Sexualerziehung**

*Die Eltern sind über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten. (§ 7 Abs. 2 HSchG)*

Sexualerziehung gehört „als Teil der Gesamterziehung zu den Aufgaben der Schule“ (§ 7 Abs. 1 HSchG). Andererseits ist es ein Bereich, der eindeutig zur elterlichen Erziehung gehört, und ein Bereich, in dem es in der Elternschaft – und in der Lehrerschaft – sehr unterschiedliche Vorstellungen und Auffassungen gibt. Hier treffen elterliche und staatliche Erziehungsaufgabe aufeinander und gerade hier ist es wichtig, dass Elternhaus und Schule zusammenwirken. Das Hessische Schulgesetz trägt dem Rechnung und bestimmt in § 7 Abs. 2: „Die Eltern sind über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten“, d.h. dieses Thema muss auf einem Elternabend angesprochen werden.

In der Regel wird die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer auf den Elternbeirat zukommen und ihn bitten, zu einem Elternabend einzuladen. An diesem Elternabend wird die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern erläutern, warum Sexualerziehung in der Schule Platz hat, in welcher Form und in welchen Fächern die Schule diesen Bereich, der kein selbständiges Fach ist, umsetzt. Das kann in Ethik, Religion, Sozialkunde und Biologie sein. Auch die Lehr- und Lernmaterialien werden vorgestellt.

Gute Erfahrungen haben in der Grundschule Eltern gemacht, die schon zu Beginn der Grundschulzeit auf die Lehrkräfte zugegangen sind und das Thema Sexualerziehung angesprochen haben. Sie haben vereinbart, welche Bilder- und Lesebücher in der Klasse ausgelegt werden, damit das Thema jederzeit, wenn Fragen kommen, angesprochen werden kann. Gerade die Tabuisierung des Themas führt zu unerwünschtem Verhalten und dem Gebrauch von Gossensprache.

Manche Schulen laden zu diesem Thema Expertinnen oder Experten von außen ein (z. B. von Pro Familia). Sie haben auf diesem Gebiet oft mehr Wissen und mehr Erfahrung als die Lehrkräfte und gehen anders mit dem Thema um.

Für Schülerinnen und Schüler in weiterführenden Schulen kann der Besuch einer Sexualberatungsstelle viel hilfreicher sein als lange Unterrichtseinheiten. Sie treffen hier Fachleute, die sehr offen mit Jugendlichen über dieses Thema sprechen können. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer empfinden diesen Besuch einer Beratungsstelle oft als eine Entlastung.

### Elternabend zu Schulwanderungen und Schulfahrten

Schulwanderungen und Schulfahrten sind ein wichtiges Element der pädagogischen Arbeit einer Schule. Die Schulkonferenz entscheidet, nach Anhörung der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und der Schülervertretung, über schulinterne Grundsätze für Unterrichtsgänge, Schulwanderungen und mehrtägige Studienfahrten. In vielen Schulen sind Konzeption und Gestaltung von Schulwanderungen und Schulfahrten Teil des Schulprogramms. Schulwanderungen und Schulfahrten sind „schulische Veranstaltungen“, d. h. die Teilnahme ist Pflicht für alle Schülerinnen und Schüler.

Wenn eine mehrtägige Fahrt geplant wird, muss das zwischen Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern abgestimmt werden. Deshalb wird in der Regel im Vorfeld ein Elternabend einberufen. An diesem Elternabend werden die Eltern informiert über das

Reiseziel, über die pädagogischen Zielsetzungen und über die Kosten. Die Eltern müssen – in einer geheimen Abstimmung – mehrheitlich zustimmen.

Dieser Elternabend bietet eine gute Gelegenheit, Schülerinnen und Schüler einzuladen. Nur wenn es gelingt ein gemeinsames Konzept zu entwickeln, in dem sich alle wiederfinden, werden alle Schülerinnen und Schüler gerne mitfahren – und das ist letztendlich eines der Ziele einer Wanderfahrt: die Klassengemeinschaft zu stärken.

1. Die von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Gesamtkosten – Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten (z. B. Eintrittsgelder) – sollen bei

- Inlandsfahrten höchstens 150 EUR
- Auslandsfahrten höchstens 225 EUR je Schülerin oder Schüler betragen.

Ein langfristiges Ansparen wird empfohlen.

2. Bei langfristiger Anspargung dürfen die Gesamtkosten für die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bei

- Inlandsfahrten 300 EUR
- Auslandsfahrten 450 EUR

nicht übersteigen.

3. Die Schule hat darauf zu achten, dass die von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Gesamtkosten sich nicht nur an den zulässigen Höchstgrenzen, sondern vorrangig an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler orientieren.

(Wandererlass Abs. VI. Kosten)



## Wahlelternabend

Alle zwei Jahre wird, spätestens sechs Wochen nach Schulanfang, in jeder Klasse der Elternbeirat sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Bei der Wahl sind einige Formalitäten zu beachten, die in diesem Abschnitt erläutert werden.

In bestimmten Fällen werden statt des Klassenelternbeirats ein Jahrgangselternbeirat oder Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter gewählt, und zwar:

- in Schulen, wo es keine Jahrgangsklassen gibt
- in Klassen, in denen mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler volljährig ist
- in Schulen mit vorwiegend volljährigen Schülerinnen und Schülern.

(vgl. § 106 Abs. 2, 3 und 4 HSchG)

Jahrgangselternbeiräte, Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter haben die gleichen Aufgaben und Pflichten wie Klassenelternbeiräte.

### Einladung

Der Klassenelternbeirat lädt zum Wahlelternabend ein. Wenn es (noch) keinen Klassenelternbeirat gibt, macht das die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich vorliegen. Wenn die Einladung per Post verschickt wird, gilt sie nach drei Tagen als zugestellt.

*Achtung: E-Mail gilt nicht als schriftliche Form (vgl. § 184a HSchG).*

### Beschlussfähigkeit

Vor Anfang der Wahlen muss geprüft werden, ob die Elternschaft beschlussfähig ist. Dazu müssen mindestens fünf Eltern anwesend sein, an Sonderschulen und an Beruflichen Schulen mindestens drei Eltern. Wenn nicht ausreichend Eltern anwesend sind, muss zu einem zweiten Wahlelternabend eingeladen werden. Die Einladungsfrist für diesen zweiten Wahlelternabend beträgt fünf Tage. Sollten wieder zu wenig Eltern kommen, entfällt die Wahl des Elternbeirats. Dann ist die Klasse im Schullelternbeirat nicht vertreten, die Organisation von Elternabenden ist der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer überlassen und es gibt keine Ansprechpartner für Lehrkräfte und Schulleitung.

An Wahlelternabenden sollte unbedingt eine Anwesenheitsliste geführt werden, damit die Beschlussfähigkeit nachgewiesen werden kann!

## Wählbarkeit

Wählbar als Klassenelternbeirat sind alle Eltern, die ein minderjähriges Kind in der Klasse haben und „Eltern“ im Sinne des Schulgesetzes sind. Lesen Sie dazu die Erläuterungen auf Seite 11. Die Schulleitung hat die Aufgabe vor der Wahl eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) aufzustellen. In Zweifelsfällen muss das Staatliche Schulamt klären, ob eine Person wahlberechtigt ist (vgl. Wahlordnung § 3 Abs. 4 Nr. 1).

Es gibt einige wenige Ausnahmen: Nicht wählbar sind Eltern, die an der Schule ihrer Kinder als Lehrkräfte oder als sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind sowie Eltern, die die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzen. Auch die Mitglieder des Wahlausschusses (siehe unten) können nicht gewählt werden. Alle anderen Eltern sind wählbar, auch die Schulsekretärin, der Hausmeister oder Eltern, die in der Betreuung oder im Ganztagsangebot mitwirken.

Wenn jemand kandidieren möchte, der an dem Elternabend nicht teilnehmen kann, kann er in einem Brief seine Kandidatur schriftlich vorlegen. Das aktive Wahlrecht kann aber nur persönlich ausgeübt werden: „Briefwahl“ ist ausgeschlossen!

Sofern Eltern mehrere Kinder an der Schule haben, ist es durchaus zulässig, dass eine Mutter oder ein Vater in mehreren Klassen zum Elternbeirat gewählt wird. Sie oder er haben dann auch im Schullelternbeirat bei Wahlen und Abstimmungen mehrere Stimmen: pro Klasse eine Stimme.

### Der Wahlausschuss

Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gewählt. Das kann in offener Abstimmung geschehen. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei Eltern. Sie leiten die Wahl und schreiben das Protokoll.

*Achtung! Mitglieder des Wahlausschusses können nicht als Klassenelternbeirat, Stellvertreterin oder Stellvertreter kandidieren. Sie dürfen aber mit abstimmen bzw. wählen.*

### Kandidatenvorschläge

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden von den anwesenden Eltern vorgeschlagen. Sie können auch sich selbst vorschlagen. Ein Mitglied des Wahlausschusses schreibt die Namen in alphabetischer Reihenfolge an die Tafel. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben dann die Möglichkeit ihre Vorstellungen von Schule und von den Aufgaben eines Klassenelternbeirats zu erläutern und die Eltern können ihnen Fragen stellen.

### Der Wahlvorgang

Die stimmberechtigten Eltern (auch die Mitglieder des Wahlausschusses!) schreiben den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten ihrer Wahl auf den Stimmzettel.



### Aufgaben des Wahlausschusses:

- Kandidatenvorschläge sammeln,
- Liste der Wahlberechtigten (Anwesenheitsliste) prüfen,
- Stimmzettel verteilen,
- Stimmzettel einsammeln
- Stimmen auszählen
- Wahlergebnis bekanntgeben
- die Gewählten fragen, ob sie das Amt annehmen
- Protokoll schreiben bzw. Wahl Niederschrift ausfüllen

*Achtung! Wenn beide Elternteile anwesend sind, haben sie gemeinsam eine Stimme. Wenn Eltern zwei (oder drei) Kinder in der Klasse haben, haben sie zwei (oder drei) Stimmen.*

Ein Mitglied des Wahlausschusses sammelt die Stimmzettel ein. Nach der Auszählung der Stimmzettel wird das Ergebnis bekannt gegeben. Die Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen.

Ungültig sind Stimmzettel:

- aus denen der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht erkennbar ist,
  - die einen Vorbehalt enthalten,
  - die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung (§ 1 Abs. 4 Wahlordnung).

Wenn zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl haben, findet eine Stichwahl statt. Sollte das Ergebnis der Stichwahl wieder Stimmengleichheit sein, wird ausgelost.

Klassenelternbeirat und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahlen sind geheim (vgl. § 102 Abs. 2 HSchG).

### Das Protokoll (die Wahl Niederschrift)

Das Protokoll des Wahlabends muss genaue Angaben enthalten zum Wahlvorgang und Wahlablauf. Auch die Ergebnisse müssen genau protokolliert werden. Im Anhang finden Sie ein Muster-Protokoll. In vielen Schulen gibt es im Sekretariat Vordrucke für Stimmzettel, Anwesenheitsliste und Wahl Niederschrift.

Die Stimmzettel, das Protokoll und die Anwesenheitsliste bewahrt der Klassenelternbeirat auf bis zum Ende der Wahlperiode. Dann werden sie vernichtet.

### Nachwahl

Klassenelternbeirat, Stellvertreterin und Stellvertreter werden für zwei Jahre gewählt. Wenn eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter das Amt abgibt oder wenn das Kind die Klasse oder die Schule wechselt, muss innerhalb von sechs Wochen ein neuer Klassenelternbeirat gewählt werden. Auch wenn Klassen zusammengelegt oder geteilt werden, wird in der neuen Klasse ein neuer Klassenelternbeirat gewählt.

Diese neugewählten Klassenelternbeiräte sind nur für den Rest der Wahlperiode gewählt, sie machen nur die zwei Jahre „voll“. Zum Anfang der 3., 5. und 7. Klasse usw. muss immer eine Klassenelternbeiratswahl stattfinden. Dass dann oft die gleichen Personen wiedergewählt werden ist erlaubt.

Eine besondere Regelung gibt es für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler volljährig werden. Werden sie nach Ablauf des ersten Jahres der Amtszeit volljährig, darf das Amt bis zum Ende der Amtsperiode weitergeführt werden. Sollte der 18. Geburtstag im Laufe des ersten Amtsjahres sein, verliert die Elternvertreterin oder der Elternvertreter das Amt und es muss nachgewählt werden. Stichtag für den Rücktritt ist der Geburtstag des Kindes, die Länge der Amtszeit wird gerechnet ab dem Tag der Wahl.

*Die Abwahl von Elternvertreterinnen und Elternvertretern ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich: bei Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht (siehe Seite 25-26) und wenn der Klassenelternbeirat und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sich weigern zu einem Klassenelternabend einzuladen (siehe Seite 14). Nachwahlen sollen innerhalb von sechs Wochen erfolgen – für die restliche Amtszeit.*



## Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler

*Die Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Eltern. Sie haben allerdings das Recht, zusätzlich zu den Klassenelternbeiräten eine Vertretung ausländischer Eltern zu wählen. Diese Elternvertreterinnen und -vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulelternbeirats teil. Für Eltern, die über geringe Deutschkenntnisse verfügen, sollte an den Elternabenden eine Übersetzung angeboten werden. Ausländische Eltern beteiligen sich gerne an verschiedenen schulischen Veranstaltungen.*

Um Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zu geben, ihre spezifischen Interessen in der Schule zu vertreten, sieht das Hessische Schulgesetz eine Vertretung ausländischer Eltern vor. Dieser Passus wurde eingefügt, um den besonderen Interessen und Problemen dieser Gruppe gerecht zu werden. Da gerade in den Ballungsgebieten viele Schulen „multikulturelle“ Schulen sind, sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler als Klassenelternbeirat gewählt werden und somit ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied im Schulelternbeirat sind. In vielen Schulen ist das der Fall. Dennoch sollte der Schulelternbeirat bzw. die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats dafür Sorge tragen, dass zusätzlich dazu noch die Vertretung ausländischer Eltern gewählt wird.



### Vertretung ausländischer Eltern

*Beträgt der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule mindestens 10 vom Hundert, jedoch weniger als 50 vom Hundert, so wählen die Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen der Oberstufe (Sekundarstufe II) für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler, in der Berufsschule für jeweils angefangene 50 Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese Elternvertreterinnen und Elternvertreter gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an.*  
(§ 109 HSchG)

## Vertretung ausländischer Eltern

Eine Vertretung ausländischer Eltern wird nicht in allen Schulen gewählt. Wenn der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler unter 10 Prozent liegt, gibt es keine Vertretung ausländischer Eltern. Eben so wenig, wenn ihr Anteil mehr als 50 Prozent beträgt. Die Zahlen bekommt der Schulelternbeirat von der Schulleitung.

*Als Vertreterin oder Vertreter ausländischer Eltern können nur Eltern gewählt werden, deren Kinder nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Das gilt auch, wenn ein Kind neben einer nichtdeutschen auch die deutsche Staatsangehörigkeit hat (doppelte Staatsangehörigkeit). Die Nationalität der Mutter oder des Vaters ist nicht entscheidend, nur der Rechtsstatus der Kinder zählt.*

Wenn der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler mindestens 10 und höchstens 50 Prozent beträgt, hat der die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats die Aufgabe die Wahl durchzuführen. Er oder sie lädt zu einer Wahlveranstaltung ein. Die Schulleitung wird den Schulelternbeirat unterstützen bei der Feststellung der Zahlen und der Namen und bei der weiteren Vorbereitung der Wahl.



Die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter ausländischer Eltern ist im Schulgesetz festgelegt. Es wird pro Jahrgang gewählt. Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter beträgt:

- in den Klassen 1 bis 10, also in Grundschulen und Mittelstufen-Schulen, wird für „jeweils angefangene“ 25 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder ein Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt, d. h. bei bis zu 25 ausländischen Schülerinnen und Schüler in einem Jahrgang eine Vertreterin oder ein Vertreter, ab 26 Schülerinnen und Schüler im Jahrgang zwei, ab 51 drei – und immer die gleiche Anzahl Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

- in der Oberstufe für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder ein Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter,
- in der Berufsschule für jeweils angefangene 50 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder ein Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

Diese Elternvertreterinnen und -vertreter werden, wie die Klassenelternbeiräte, für zwei Jahre gewählt. Sie sind Mitglied des Schulelternbeirats, haben allerdings nur eine beratende Stimme, d. h. sie diskutieren mit, aber bei Abstimmungen und Wahlen dürfen sie nicht mit abstimmen.

### Teilnahme an den Elternabenden

Wenn es in der Klasse Eltern gibt, die über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügen, sollten Möglichkeiten gesucht werden, wie eine Übersetzung organisiert werden kann. Vielleicht kann jemand von den anwesenden Eltern übersetzen oder eine Schülerin bzw. ein Schüler. In manchen Fällen können diese Eltern eines der älteren Geschwister mitbringen.

### Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen

Mag es für manche dieser Eltern, auf Grund geringer Deutschkenntnisse oder aus beruflichen Gründen, schwer sein die Elternabende zu besuchen, so werden sie sich bei anderen Anlässen gerne beteiligen: im Projektunterricht, in der Cafeteria, bei Klassen- und Schulfesten.

## Klassenkasse, Elternspende, Förderverein, Sponsoren

### Klassenkasse

Immer wieder werden Eltern gebeten ihren Kindern einen kleinen Betrag mitzugeben, z. B. Fahr- und Eintrittsgeld für einen Ausflug, Geld für Bastelmaterial, für ein Arbeitsheft oder für Pausengetränke. Um das zu vereinfachen kann eine Klassenkasse eingerichtet werden, in die Eltern regelmäßig einen geringen Betrag einzahlen. Die Klassenkasse sollte von den Eltern verwaltet werden. Oft macht es der Klassenelternbeirat, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

### Elternspende

An fast allen Schulen ist es üblich um eine jährliche „Elternspende“ zu bitten. Ziel der Spende ist „die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit“. Das Geld wird vom Schulelternbeirat eingesammelt und verwaltet. Der Schulelternbeirat entscheidet, welche Vorhaben aus der Elternspende unterstützt werden.

Eine andere Möglichkeit ist die Gründung eines Fördervereins. In diesem Förderverein können auch Personen Mitglied sein, die nicht zur Schulgemeinde gehören. Die Spenden werden dann auf das Konto des Fördervereins eingezahlt.

*Der Erlass „Elternspenden zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen“ vom 3. September 2013 gibt genaue Informationen und Regeln für die Elternspende und den Förderverein.*

Der Erlass „Elternspende“ empfiehlt die Bildung eines Bewilligungsausschusses, der aus mindestens drei Personen bestehen soll. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, bzw. eine von der Schulleitung benannte Lehrkraft, soll diesem Ausschuss angehören. Der Bewilligungsausschuss verfügt über das Spendenaufkommen und berichtet jährlich dem Förderverein bzw. dem Schulelternbeirat über die Verwendung der Spenden.

### Förderverein

Da in die Elternspende nur Eltern einzahlen dürfen, empfiehlt es sich einen Förderverein zu gründen. Fördervereine sind eingetragene gemeinnützige Vereine mit dem Ziel die Schule in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Der Vorteil eines Fördervereins ist, dass – im Gegensatz zur Elternspende – nicht nur Eltern Mitglied des Vereins sein können, sondern auch Lehrerinnen und Lehrer, Ehemalige und andere Personen. Der Förderverein kann wesentlich mehr Quellen anzapfen (örtliche Firmen, Stiftungen, Privatpersonen) und er kann – wenn er die entsprechende Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt beantragt und bekommen hat – steuerabzugsfähige Spendenquittungen ausstellen. Der Förderverein kann durch die Unterstützung bestimmter Vorhaben Einfluss nehmen auf die Arbeit der Schule: so werden über Fördervereine z. B. Betreuungsangebote, Mittagessen, Nachmittagsangebote oder Hausaufgabenhilfen finanziert.

*Eine Muster-Satzung für einen Förderverein erhalten Sie auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des Elternbundes Hessen.*

### Sponsoren

Schulen haben die Möglichkeit auf Institutionen außerhalb der Schule zuzugehen und diese um Unterstützung und Hilfe zu bitten. Das kann z. B. auch die Bitte um Geld- oder Sachspenden sein, womit schulische Projekte durchgeführt werden können, die vom Staat oder vom Schulträger nicht finanziert werden. Das sind die sogenannten „Drittmittel“, die – neben den staatlichen Geldern vom Land und vom Schulträger – mit in den schulischen Haushalt fließen. Über diesen Haushalt entscheidet die Schulkonferenz.



*Die Schulkonferenz entscheidet über ... den schuleigenen Haushalt im Rahmen der Richtlinien (§ 129 Nr. 9 und § 127a Abs. 2 Satz 5 HSchG)*

## Wissenswertes zum Schluss

### Kostenerstattung

Die Elternbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Klassenelternbeiräte bekommen keine Kosten erstattet. Schulelternbeiräte bekommen vom Schulträger die Sachkosten erstattet, oft in Form eines festen Betrags pro Jahr. Mitglieder des Kreiselternbeirats und Elternvertretungen an Kreisberufsschulen bekommen eine Fahrtkostenerstattung. Mitglieder des Landeselternbeirats und Mitglieder der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse erhalten neben dem Ersatz der Fahrkosten ein Sitzungsgeld und – falls erforderlich – ein Übernachtungsgeld.

Große Sprünge machen kann man also nicht ... Allerdings sind die Schulen verpflichtet den Elternvertretungen Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen (vgl. § 104 HSchG).



*Die Schulträger tragen die Sachkosten der Schulelternbeiräte und der Schülerräte, der Kreis- und Stadtelternbeiräte und der Kreis- und Stadtschülerräte sowie die nach § 104 Abs. 1 und § 123 Abs. 4 zu erstattenden Fahrkosten. (§ 158 Abs. 6 HSchG)*

*(1) Die Elternvertreterinnen und -vertreter sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern der Kreiselternbeiräte und der Elternvertretungen an Kreisberufsschulen werden die Fahrkosten ersetzt. Die Mitglieder des Landeselternbeirates und der vom Landeselternbeirat nach § 117 gebildeten Ausschüsse erhalten Ersatz der Fahrkosten, ein Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag und, sofern Übernachtung außerhalb des Wohnortes erforderlich ist, ein Übernachtungsgeld.*

*(2) Den Elternvertretungen sind für ihre Veranstaltungen Schulräume kostenlos zur Verfügung zu stellen. (§ 104 Abs. 1 und 2 HSchG)*

### Verschwiegenheit und Datenschutz

Elternbeiräte bekommen manchmal vertrauliche Informationen. Darüber sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Was vertraulich ist, ist eigentlich klar: Informationen über einzelne Personen (Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler). Zur Erläuterung ein Beispiel: Wenn Unterricht ausfällt, hat der Schulelternbeirat ein Recht über Umfang und Ursache des Unterrichtsausfalls informiert zu werden. Einzelheiten wie z. B. die Fragen, welche Lehrkräfte krank sind, wie lange und unter welcher Krankheit sie leiden, unterliegen dem Datenschutz. In der Regel wird die Schulleitung die Elternvertretung darauf hinweisen, dass bestimmte Informationen vertraulich sind.



Falls eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter gegen die Verschwiegenheitspflicht verstößt, kann sie oder er aus der Elternvertretung ausgeschlossen werden. Allerdings kann ein solcher Beschluss nur in Kraft treten, wenn Zweidrittel der Mitglieder des Gremiums dem zugestimmt hat, das ist eine recht hohe Hürde.



#### **Verschwiegenheit und Datenschutz**

(1) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Elternvertreterinnen und -vertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Verstößt eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter hiergegen vorsätzlich oder fahrlässig, so kann der Elternbeirat den Ausschluss dieses Mitglieds aus der Elternvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen.

(§ 103 Abs. 1 und 2 HSchG)

### **Elternvertretung an Privatschulen**

Die hier geschilderte, gesetzlich geregelte Elternmitwirkung ist im Schulgesetz zunächst für die öffentlichen Schulen vorgesehen. Allerdings müssen auch an Schulen in privater Trägerschaft entsprechende Formen der Elternmitwirkung gewährleistet sein.



*Die Schule muss Formen der Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schülern nach dem Achten und Neunten Teil dieses Gesetzes dem Wesen der Schule in freier Trägerschaft entsprechend gewährleisten.*

(§ 171 Abs. 4 HSchG)

### **Gesetze – Verordnungen – Erlasse**

Gesetze werden im Parlament beschlossen. Dafür ist die jeweilige parlamentarische Mehrheit entscheidend. Allerdings gibt es vor jedem größeren Gesetzesvorhaben im Vorfeld Anhörungen, bei denen die „relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen“ eingeladen werden. Bei der Schulgesetzgebung gehören dazu auch der Landeselternbeirat und die Elternverbände, darunter der Elternbund hessen.

Im Schulgesetz finden sich oft Hinweise auf eine Rechtsverordnung. Diese Verordnungen werden vom Kultusministerium vorgegeben. Durch Erlasse erläutert das Ministerium rechtliche Regelungen oder legt Verfahrensweisen zur Umsetzung fest. Wenn neue Verordnungen und Erlasse das Unterrichtswesen der Schulen gestalten, bedürfen sie der Zustimmung des Landeselternbeirats. Das Hessische Schulgesetz bestimmt, dass die zustimmungspflichtigen

Maßnahmen zwischen Kultusministerium und Landeselternbeirat „mit dem Ziele einer Verständigung“ zu erörtern sind. In der Regel wird auch im Konsens entschieden. Sollte es so sein, dass der Landeselternbeirat auch nach einer erneuten Anhörung die Zustimmung verweigert, entscheidet das Kultusministerium endgültig. Wenn die Ablehnung des Landeselternbeirats mit einer Zweidrittel-Mehrheit erfolgte, ist ein Beschluss der Landesregierung erforderlich. Das Letztere ist eher selten der Fall.

*Das Schulgesetz, die Texte von Verordnungen und Erlassen sowie das Amtsblatt sind in jeder Schule vorhanden und können von den Eltern eingesehen werden. Sie stehen auch alle im Internet: [www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de), Schulrecht*

### **Staatliches Schulamt – Stadtschulamt – Kreisschulamt**

Es gibt in Hessen Staatliche Schulämter und Stadt- bzw. Kreisschulämter.

Die Staatlichen Schulämter sind eine untergeordnete Behörde des Kultusministeriums. Ihre Aufgabe ist die Schulaufsicht und Beratung der Schulen. Die Staatlichen Schulämter sind außerdem zuständig für die Lehrerversorgung und für die Verteilung der von Wiesbaden zugewiesenen Lehrkräfte auf die Schulen vor Ort. Bei Fragen zum Thema Lehrerversorgung und Unterrichtsausfall soll man sich zunächst an das Staatliche Schulamt wenden, wenn das nicht erfolgreich ist an das Kultusministerium.

Die Stadt- bzw. Kreisschulämter sind Behörden des Schulträgers. Sie sind verantwortlich für die Schulentwicklungsplanung vor Ort. Ein Schulentwicklungsplan legt fest, welche Schulformen vor Ort in welchem Stadtteil angeboten werden sollen.

Die Stadt- bzw. Kreisschulämter sind außerdem verantwortlich für die Gebäude und die Ausstattung der Schulen sowie für das nicht-unterrichtende Personal (Schulsekretärinnen, Hausmeister, technische Assistenten). Wenn es also um Instandsetzung, Erhalt oder Reinigung der Schulgebäude geht, ist das Stadt- bzw. Kreisschulamt der richtige Ansprechpartner.

## Lehr- und Lernmittel, Budgetierung

Viele Eltern sind sehr unzufrieden mit der Ausstattung der Schulen, insbesondere mit den veralteten Schulbüchern. Die Zuständigkeiten für die Lehr- und Lernmittel liegen teilweise beim Land, teilweise beim Schulträger.

Das Land Hessen stellt die Mittel zur Verfügung für Schulbücher und andere Lernmittel. Diese Mittel werden im Landeshaushalt beschlossen und nach einem bestimmten Schlüssel an die Schulen verteilt. Der Betrag ist aber nicht so üppig, dass Schulen sich in ausreichender Menge immer die aktuellsten Bücher anschaffen können. Für die Anschaffung von Büchern gibt es ein bestimmtes Verfahren. Das Land Hessen hat eine Liste der zugelassenen Schulbücher. Aus dieser Liste können die Schulen ihre Wahl treffen – im Rahmen der vorhandenen Mittel. Bei der Auswahl der Bücher hat der Schulelternbeirat ein Anhörungsrecht. (vgl. § 110 Abs. 3 HSchG)

Für die sogenannten Lehrmittel (z. B. technische Ausstattung, Spiel- und Sportgeräte, Computer und Software) tragen die Schulträger die Kosten. Diese Kosten sind ebenfalls begrenzt durch den Haushalt des jeweiligen Schulträgers (Stadt oder Kreis).

Ziel der Landesregierung ist, dass die Schulen in Zukunft – im Rahmen der sogenannten „Budgetierung“ – die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel selbst verwalten. Dann werden auch die starren Grenzen zwischen den verschiedenen Etats wegfallen. Die Schulen erhalten Mittel aus dem Landeshaushalt, aus dem



### Sachleistungen der Schulträger

Die Schulträger haben die erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen zu errichten, mit den notwendigen Lehrmitteln, Büchereien, Einrichtungen, Fachräumen und technischen Hilfsmitteln einschließlich der audiovisuellen Hilfsmittel, soweit diese Bestandteil der Schuleinrichtung sind, auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten, zu verwalten und zu bewirtschaften. Sie haben, soweit es die Kerncurricula, Bildungsstandards und Lehrpläne erfordern, Sport- und Spielanlagen sowie Schulgärten bereitzustellen; sie sollen auch Gelegenheit für den Schwimmunterricht schaffen.

(§ 158 Abs. 1 HSchG)

Haushalt des Schulträgers und manchmal Gelder aus Spenden oder anderen Quellen. Jede Schule soll in Zukunft selber einen Haushaltsplan machen, über den dann die Schulkonferenz entscheidet (vgl. § 129 Nr. 9 HSchG).



### Lernmittelfreiheit

(1) Die an der Schule eingeführten Lernmittel (Schulbücher, digitale Lehrwerke und Lernmaterial) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Ausgenommen sind Gegenstände, die auch der Berufsausübung dienen. Hierzu gehören auch berufliche Fachbücher, die nach Art und Umfang nicht nur für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Das Kultusministerium entscheidet, welche Gegenstände als Lernmittel eingeführt werden.

(2) Schulbücher und digitale Lehrwerke bleiben Eigentum des Landes. Sie werden den Schülerinnen und Schülern für bestimmte Zeit überlassen oder zum gemeinsamen Gebrauch bereitgestellt. Sie sind pfleglich zu behandeln. Aufwendungen für sie werden nicht erstattet. Spätestens bei Verlassen der Schule sind die Schulbücher und digitale Lehrwerke zurückzugeben, soweit nicht das Kultusministerium etwas anderes bestimmt. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Die Schadensersatzpflicht bei Verlust oder Beschädigung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

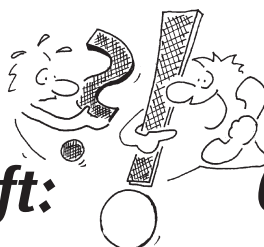
(3) Lernmaterial kann unentgeltlich unter Bestimmung der Verwendungsdauer zu Eigentum überlassen werden. Bei vorzeitigem Verbrauch, unsachgemäßer Behandlung oder Verlust haben die Schülerinnen und Schüler oder ihre Eltern auf eigene Kosten Ersatz zu beschaffen. Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.

(4) Gegenstände geringeren Wertes und solche, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, wie Schreib- und Zeichenmaterial, Schreib- und Zeichengeräte, Musikinstrumente und Taschenrechner, sowie Kochgut und Material, das die Schülerinnen und Schüler für eigene Zwecke verarbeiten, sowie zusätzliche Materialien für Vorbereitung und Durchführung von anwendungsbezogenen Projektarbeiten an zweijährigen Fachschulen, gelten nicht als Lernmaterial. Das Kultusministerium kann Gegenstände der genannten Art für einzelne Schulformen als Lernmaterial anerkennen.

(5) Die nähere Ausgestaltung der Lernmittelfreiheit erfolgt durch Rechtsverordnung.

(§ 153 HSchG)

**Noch Fragen?  
Das Elterntelefon hilft:**



**069 553879**

(Name der Schule)..... Klasse:.....

## Wahlniederschrift

- Wahl des Klassenelternbeirats  
 Wahl des stellvertretenden Klassenelternbeirats

Tag, Zeitpunkt, Ort der Wahl: .....

.....

### Wahlausschuss:

Wahlleiter/in: .....

Schriftführer/in: .....

Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten: .....

Anzahl der abgegebenen Stimmen: .....

Anzahl der gültigen Stimmen: .....

Anzahl der ungültigen Stimmen: .....

Anzahl der Enthaltungen: .....

### Ergebnis der Abstimmung:

Namen und Vornamen der Kandidat/innen:	Stimmen:
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Damit wurde als Klassenelternbeirat /als stellvertretender Klassenelternbeirat gewählt:

.....

Unterschriften des Wahlausschusses:

.....

(Wahlleiter/in)

.....

(Schriftführer/in)

## Wichtige Adressen

### *Staatliche Schulämter*

**Staatliches Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis**  
Weierhausstraße 8 c, 64646 Heppenheim  
Tel.: 06252 9964-0; Fax: 06252 9964-150  
E-Mail: poststelle@hp.ssa.hessen.de  
www.schulamt-bergstrasse.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt**  
Rheinstraße 95, 64295 Darmstadt  
Tel: 06151 3682-2; Fax: 06151 3682-400  
E-Mail: poststelle@da.ssa.hessen.de  
www.schulamt-darmstadt.hessen.de

**Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main**  
Stuttgarter Str. 18 - 24, 60329 Frankfurt/Main  
Tel.: 069 38989-00; Fax 069 38989-188  
E-Mail: poststelle@f.ssa.hessen.de  
www.schulamt-frankfurt.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda**  
Josefstraße 22-26, 36039 Fulda  
Tel.: 0661 8390-0; Fax: 0661 8390-122  
E-Mail: poststelle@fd.ssa.hessen.de  
www.schulamt-fulda.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis**  
Schubertstraße 60, 35392 Gießen  
Tel.: 0641 48003-10; Fax: 0641 48003-450  
E-Mail: poststelle@gi.ssa.hessen.de  
www.schulamt-giessen.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis**  
Walter-Flex-Straße 60-62, 65428 Rüsselsheim  
Tel.: 06142 5500-0; Fax: 06142 5500-100  
E-Mail: poststelle@gg.ssa.hessen.de  
www.schulamt-ruesselsheim.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis**  
Hessen-Homburg-Platz 8, 63452 Hanau  
Tel.: 06181 9062-0; Fax: 06181 9062-199  
E-Mail: poststelle@hu.ssa.hessen.de  
www.schulamt-hanau.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis**  
Rathausstraße 8, 36179 Bebra  
Tel.: 06622 914-0; Fax: 06622 914-119  
E-Mail: poststelle@hrwm.ssa.hessen.de  
www.schulamt-bebra.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis**  
Mainzer Tor-Anlage 8, 61169 Friedberg  
Tel.: 06031 1886-00; Fax: 06031 1886-99  
E-Mail: poststelle@fb.ssa.hessen.de  
www.schulamt-friedberg.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel**  
Holländische Str. 141, 34127 Kassel  
Tel.: 0561 8078-0; Fax: 0561 8078-110  
E-Mail: poststelle@ks.ssa.hessen.de  
www.schulamt-kassel.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg**  
Frankfurter Str. 20-22, 35781 Weilburg  
Tel.: 06471 3282-15; Fax: 06471 3282-70  
E-Mail: poststelle@wlb.ssa.hessen.de  
www.schulamt-weilburg.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf**  
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg  
Tel.: 06421 6165-00; Fax: 06421 6165-24  
E-Mail: poststelle@mr.ssa.hessen.de  
www.schulamt-marburg.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach a. Main**  
Stadthof 13, 63065 Offenbach  
Tel.: 069 80053-0; Fax: 069 80053-333  
E-Mail: poststelle@of.ssa.hessen.de  
www.schulamt-offenbach.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden**  
Walter-Hallstein-Str. 3-5, 65197 Wiesbaden  
Tel.: 0611 8803-0; Fax: 0611 8803-466  
E-Mail: poststelle@wi.ssa.hessen.de  
www.schulamt-wiesbaden.hessen.de

**Staatliches Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg**  
Am Hospital 9, 34560 Fritzlar  
Tel.: 05622 790-0; Fax: 05622 790-333  
E-Mail: poststelle@fz.ssa.hessen.de  
www.schulamt-fritzlar.hessen.de

**Hessisches Kultusministerium**  
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611 368-0; Fax: 0611 368-2096  
E-Mail: poststelle@hkm.hessen.de  
www.kultusministerium.hessen.de

**Landeselternbeirat von Hessen**  
Dostojewskistraße 8  
65187 Wiesbaden  
Tel.: 0611 4457521-0, Fax: 0611 4457521-10  
E-Mail: geschaeftsstelle@leb-hessen.de  
www.leb-hessen.de

**Kreis- und Stadtelternbeiräte**  
Die aktuellen Adressen der Kreis- und Stadtelternbeiräte erfahren Sie beim Landeselternbeirat oder auf der Internetseite des zuständigen Staatlichen Schulamts.

**Landesschülervertretung Hessen**  
Postfach 10 06 48, 35336 Giessen  
Tel.: 0641 73734; Fax: 0641 76140  
E-Mail: post@lsv-hessen.de  
www.lsv-hessen.de

**Kreis- und Stadtschülerräte**  
Die aktuellen Adressen der Kreis- und Stadtschülerräte finden Sie auf der Homepage der Landesschülervertretung oder auf der Internetseite des zuständigen Staatlichen Schulamts.

---

### **Informationsmaterial und Publikationen**

Informationsmaterial des Kultusministeriums:  
www.kultusministerium.hessen.de

Publikationsverzeichnis  
Amt für Lehrerbildung:  
www.afl.hessen.de

Bildungsserver Hessen:  
www.bildung.hessen.de

---

### **Rat & Hilfe**

**elternbund hessen e.V.**  
Geschäftsstelle:  
Oeder Weg 56, 60318 Frankfurt  
Postadresse:  
Postfach 18 01 64, 60082 Frankfurt  
Tel.: 069 553879; Fax: 069 5962695  
E-Mail: info@elternbund-hessen.de  
www.elternbund-hessen.de

**Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Hessen e.V.**  
Ehrenamtliches Beratungstelefon  
06033 3459700 (Mo. 17.00 -19.00 Uhr)  
E-Mail: info@lvi-hessen.de  
www.lvi-hessen.de

**Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V.**  
Gebrüder-Lang-Straße 7, 61169 Friedberg  
Tel.: 06031 18733; Fax: 06031 722649  
E-Mail:  
kinderschutzbund.lv-hessen@t-online.de  
www.kinderschutzbund-hessen.de  
Elternberatungstelefon: 0800 1110550  
Mo. und Mi.: 9.00 - 11.00 Uhr  
Di. und Do.: 17.00 - 19.00 Uhr

**ELAN – Eltern schulen aktive Eltern**  
Informationen über ELAN-Programm finden Sie auf der Homepage des Landeselternbeirats von Hessen (www.leb-hessen.de)

**LPR Hessen**  
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien  
Medienkompetenz  
Wilhelmshöher Allee 262, 34131 Kassel  
Tel.: 0561 93586-0, Fax: 0561 93586-30  
E-Mail: lpr@lpr-hessen.de  
www.lpr-hessen.de

**Alle Angaben ohne Gewähr!**

## Den Service nutzen, die Arbeit unterstützen, jetzt Mitglied werden. Der elternbund hessen bietet Ihnen als Mitglied:

- Den ebh-elternbrief 4 x jährlich mit Informationen über Schule und Bildung
- Beratung am ebh-Elterntelefon in konkreten Schulsituationen
- Seminare zur Einführung ins Elternrecht für Elternvertreter/innen (mit Kooperationspartnern)
- Unsere bewährten Elternratgeber zu Sonderpreisen

### Die Einzel- oder Gruppenmitgliedschaft:

- Der Jahresbeitrag beträgt für **Einzelmitglieder** 48 Euro (d. h. 4 Euro/Monat – über höhere Beiträge freuen wir uns natürlich).
- Der Jahresbeitrag für eine **Gruppenmitgliedschaft** beträgt 96 Euro. Eine Gruppenmitgliedschaft ist z. B. für den Schulerternbeirat, den Förderverein oder die Schulkonferenz möglich. Pro Jahrgangsstufe erhalten Sie je 1 Exemplar des elternbriefs.
- Für Geringverdienende gibt es einen Sonderbeitrag von 24 Euro pro Jahr.
- Der Beitrag wird per Einzugsermächtigung im März eingezogen bzw. anteilig nach verbleibenden Monaten. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich und ist mit drei Monaten Kündigungsfrist zum Jahresende möglich.

### Ja, ich möchte Mitglied im elternbund hessen e.V. werden ab: .....

Name: .....

Vorname: .....

Straße: .....

PLZ, Ort: .....

Tel./ Fax .....

E-Mail: .....

Unterschrift: .....

Bitte diese Seite kopieren oder von der ebh-Homepage ([www.elternbund-hessen.de](http://www.elternbund-hessen.de)) herunterladen, in deutlich lesbarer Schrift ausfüllen und entweder per Post oder als Fax (069 5962695) an den elternbund hessen senden.

An den  
elternbund hessen e.V.  
Postfach 180164  
60082 Frankfurt

### Gruppenmitgliedschaft: Wir werden Gruppenmitglied im elternbund hessen ab: .....

Vorsitzende/er bzw. rechtsverbindlicher Vertreter der Gruppenmitgliedschaft

Name: .....

Vorname: .....

Straße: .....

PLZ/Ort: .....

Tel./Fax: .....

E-Mail: .....

Unterschrift: .....

### Beitrag

Ich zahle/wir zahlen (bitte zutreffendes ankreuzen)

- den Regelbeitrag von 48 Euro jährlich für **Einzelmitgliedschaft**
- den Regelbeitrag von 96 Euro jährlich für **Gruppenmitgliedschaft**
- einen freiwilligen Beitrag von ..... Euro jährlich
- Ich stupe mich als Geringverdiener ein und zahle 24 Euro jährlich

Ich engagiere mich im/in der  Klassenelternbeirat,  
 Schulkonferenz,  Schulelternbeirat,  Stadt-/Kreiselternbeirat,  
 Landeselternbeirat,  könnte im ebh mitarbeiten  
Ich habe ..... Kind(er). Es/sie besucht/en folgende Schule(n)

.....

.....

.....

### Einzugsermächtigung

#### für den Mitgliedsbeitrag in Höhe von EUR .....

Mit dieser, jederzeit widerrufbaren Einzugsermächtigung helfen Sie uns, die Mitgliederverwaltung kostengünstig abzuwickeln.

IBAN: .....

BIC: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....

Wenn sich Ihre Bankverbindung ändert, teilen Sie uns dies bitte mit. So können wir kostspielige Rücklastschriften vermeiden.  
Vielen Dank!



# ...und hier zwei weitere kompetente Elternratgeber für Eltern, die sich im Schulelternbeirat, in der Schulkonferenz oder im Stadt-, Kreis- oder Landeselternbeirat engagieren wollen.

Die Themen u.a.:

- Schulelternbeirat, Aufgaben und Rechte
- Zusammenarbeit mit Schulleitung, Schulkonferenz, Kollegium
- Elternspende, Förderverein
- Kreis- und Stadelternbeirat
- Landeselternbeirat

40 Seiten, DIN A4.

Einzelpreis: EUR 6,00

zuzüglich Versandkosten

EUR 1,50

Die Themen u. a.:

- Aufgaben der Schulkonferenz
- Zusammensetzung
- Wahl der Mitglieder
- Sitzungen, Anträge, Protokoll
- Zusammenarbeit mit

40 Seiten, DIN A4

Einzelpreis: EUR 6,00, zuzüglich Versandkosten EUR 1,50



Auf unserer Homepage finden Sie von jedem Ratgeber eine kostenlose 4-seitige Leseprobe. Sie können die Broschüren entweder bei der Geschäftsstelle des elternbund hessen als Druckausgabe bestellen (Bestellformular unten) oder zum Originalpreis herunterladen: [www.elternbund-hessen.de](http://www.elternbund-hessen.de). Sonderkonditionen gibt es für ebh-Mitglieder und bei Sammelbestellungen. Fragen Sie nach beim ebh-Elterntelefon: 069 553879.

## Bestellformular

Vorbereitet für einen Fensterumschlag. Bitte kopieren oder abtrennen!

An den  
elternbund hessen e.V.  
Postfach 18 01 64

60082 Frankfurt

oder per Fax an 069 5962695

Ich bestelle aus der Reihe „ebh-Elternratgeber“

- Exemplar(e) Der Klassenelternbeirat · Heft 1
- Exemplar(e) Der Schulelternbeirat ... Heft 2
- Exemplar(e) Die Schulkonferenz · Heft 3
- Ich bin Mitglied im elternbund (Sonderpreise für Mitglieder)  
**(Bitte deutlich lesbar ausfüllen)**

Vorname: ..... (Bitte Tel.-Nr. für Rückfragen) .....

Name: .....

Straße: .....

PLZ . . . . . Ort: .....

E-Mail: .....

Datum ..... Unterschrift .....

Ich überweise den Betrag sofort nach Erhalt der Rechnung

## Stichwortverzeichnis

- Abstimmungen 11, 12, 21  
 Abwahl 22  
 Akteneinsicht 5  
 Anhörungsrecht 8, 9  
 Anwesenheitsliste 18, 21, 22  
 Ausflüge 12, 16, 24  
 Ausländische Eltern 23, 24  
 Ausländische Schüler 23  
 Auslandsfahrten 20
- Beratung 5, 26  
 Berufliche Schule 21, 23, 25  
 Beschlussfähigkeit 21  
 Budgetierung 27  
 Bundesverfassungsgericht 3
- Datenschutz 11, 18, 25  
 Delegierte 9  
 Digitale Lehrwerke 27  
 Drogenberatungslehrer 16
- Einladung  
 - für den Elternabend 8, 15, 17  
 - für den Wahlelternabend 21  
 Einladungsfrist  
 - für den Elternabend 17  
 - für den Wahlelternabend 21  
 Eltern 3, 4, 5, 11, 17, 18, 21  
 Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler 23  
 Elternabend 6, 8, 10, 11, 12, 13ff  
 Elternabende, besondere – 19  
 Elterngespräch 5, 6  
 Elternheft 5  
 Eltern-Lehrer-Kontakte 5  
 Eltern-Lehrer-Stammtisch 6  
 Elternmitwirkung im außerunterrichtlichen Bereich 7  
 Elternmitwirkung im Unterricht 7  
 Elternspende 24  
 Elternsprechtage 5, 6  
 Elternversammlungen 5 (s. Elternabend)  
 Elternvertretung in Hessen 9  
 Elternvertretung an Privatschulen 26  
 Ergebnisprotokoll 18  
 Erlasse 26  
 Erziehungsauftrag 3, 4, 12  
 Erziehungsvereinbarung 3
- Fachkonferenz 9  
 Fachlehrer/Fachlehrerin 6, 14, 15, 16  
 Fachräume 27  
 Fahrtkosten 25  
 Förderstufenurteil 3  
 Förderverein 24
- Gesamtkonferenz 9  
 Gesetze 26  
 Gesprächsleitung 8, 11, 12, 18, 19
- Haftung 8  
 Hausaufgaben 7, 15, 16, 25  
 Hausmeister 14, 17, 21  
 Hospitation 7
- Informationsrecht 5, 8  
 Initiativrecht 8
- Jahrgangselternbeirat 6, 21  
 Jahrgangselternvertreter/Jahrgangselternvertreterin 6, 21
- Kandidatur 10, 11, 21, 22  
 Kerncurricula 27  
 Klassenelternbeirat 8, 10ff, 15, 21, 22, 24  
 Klassenelternschaft 10, 12, 14  
 Klassenfahrt 15, 16, 20  
 Klassenfest 6, 15  
 Klassengemeinschaft 11  
 Klassenkasse 11, 12, 24  
 Klassenkonferenz 9  
 Klassenkonto 12  
 Klassenlehrer/Klassenlehrerin 6, 12, 14, 15, 19, 21  
 Klassenraum 14  
 Konferenzteilnahme 9  
 Kopierkosten 15  
 Kostenerstattung 25  
 Kosten Wanderfahrt 20  
 Kreiselternbeirat 3, 9, 25  
 Kreisschulamt 26  
 Kultusministerium 8, 26, 31
- Landeselternbeirat 3, 9, 25, 26, 32  
 Lehrerkonferenz 8, 9  
 Lehrersprechstunde 5  
 Lernmittelfreiheit 27
- Mehrfachwahl 11  
 Mitbestimmungsrecht 8, 12
- Nachwahl 22
- Pausengetränke 12, 24  
 Privatschule 26  
 Projektwoche 6, 7, 11  
 Protokoll 12, 18, 19, 21, 22  
 Redeliste 19
- Schülerinnen und Schüler 5, 8, 10, 11, 13, 18  
 Schülerinnen und Schüler, volljährige 5, 13, 20, 22
- Schülerrat 9  
 Schülervertretung 20  
 Schulamt 26  
 Schulelternbeirat 6, 8, 9, 11, 12, 14, 23, 24, 25  
 Schuletat 15  
 Schulfahrten 20  
 Schulfest 6, 11, 15, 24  
 Schulgesetz, Hessisches 9, 13, 14  
 Schulkonferenz 3, 7, 9, 20, 25  
 Schulleitung 5, 6, 7  
 Schulleitung 8, 10, 11, 14  
 Schulprogramm 9  
 Schulpsychologen 16  
 Schulträger 26, 27  
 Schulwanderungen 20  
 Sexualerziehung 19  
 Sitzordnung 14  
 Sonderschule 21  
 Sponsoren 25  
 Staatliches Schulamt 26  
 Stadelternbeirat 3, 9, 25  
 Stadtschulamt 26  
 Stellvertreter/Stellvertreterin 9, 12, 15, 19, 22  
 Stimmgleichheit 22  
 Stimmzettel 22  
 Studienfahrten 20  
 Studierendenrat 9  
 Stufenkonferenz 9
- Tagesordnung 17  
 Teilnahme am Elternabend 13  
 Telefonliste 11, 18  
 Termin des Elternabends 15  
 Themen für einen Elternabend 15, 16
- Unterrichtsbesuche 7 (siehe Hospitation)  
 Unterrichtsausfall 16  
 Unterrichtsinhalte 5, 16
- Verordnungen 26  
 Verschwiegenheit 25  
 Versicherungsschutz 8  
 Vertretung ausländischer Eltern 9, 23
- Wählbarkeit 21  
 Wählerliste 21  
 Wahlablauf 22  
 Wahlausschuss 21  
 Wahlelternabend 21  
 Wahl Niederschrift 18, 22, 28  
 Wahlvorgang 22  
 Wandererlass 20  
 Wochenplan 4, 5

# Wir über uns

*Der elternbund hessen e.V. wurde im Jahr 1979 als Zusammenschluss reformorientierter Eltern in Hessen gegründet. Wir setzen uns ein für eine humane Schule, in der Kinder miteinander und voneinander lernen und in der jedes Kind seine individuellen Fähigkeiten entwickeln kann.*

## **Schule heute ist oftmals kompliziert**

*Eingangsstufe, Vorlaufkurse, Zentralabitur, G8, Querversetzung – wer soll sich da noch auskennen? Schule heute ist eine eigene Welt, in der sich nicht nur Schülerinnen und Schüler sondern auch viele Eltern rasch überfordert fühlen können. Dabei ist eine gute Ausbildung für die Zukunft unserer Kinder wichtiger denn je. Doch die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler steigen stetig und mit ihnen die Konflikte in der Familie und an der Schule.*

## **Eltern haben Rechte!**

*In Art. 56, Abs. 6 in der Hessischen Verfassung steht klar und deutlich: Eltern haben „das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen“. Das bedeutet: Eltern dürfen sich einmischen, Althergebrachtes anzweifeln und Neues ausprobieren. Dabei werden sie vom elternbund hessen unterstützt.*

*Eltern dürfen und sollen fragen, sich informieren, mitdenken, mitwirken und auch mitentscheiden – für ihr eigenes Kind und für die gesamte Schule. Eltern haben*

*Recht auf umfassende Informationen und auf Beratung durch die Schulen und Schulämter.*

*Wir zeigen Ihnen Ihre Rechte.*

*Wir helfen Eltern bei Fragen und Problemen in der Schule.*

*Wir geben Hilfestellungen in Konfliktsituationen. Wir unterstützen gewählte Elternvertreterinnen und -vertreter bei ihrer Arbeit. Wir beteiligen uns bei Aufbau und Weiterentwicklung der Elternarbeit an der Schule.*

## **Wir kämpfen für eine gute Schule**

*Der elternbund hessen setzt sich für eine demokratische, soziale und zukunftsfähige Schulkultur ein, in der das Kind im Mittelpunkt steht. Zukunftsfähig bedeutet, „länger gemeinsam lernen“ in Ganztagschulen, die alle Schüler mitnehmen, fördern und fordern.*

*Der elternbund hessen betreibt politische Lobbyarbeit für alle Eltern in Hessen und Politikberatung, mischt sich kritisch in die hessische Schulpolitik ein und wirkt aktiv in bildungspolitischen Gremien und Institutionen mit. Er nimmt an öffentlichen Diskussionen teil und betreibt Pressearbeit.*

## **Was bietet der elternbund hessen?**

- Information und Beratung in allen schulischen Angelegenheiten
- Unterstützung für Elternvertreterinnen und -vertreter
- Informationen zu Schulsystem und Bildungspolitik
- Interessensvertretung von Eltern, politische Lobbyarbeit
- Broschüren, z. B. die ebh-Ratgeber
- unsere Mitgliederzeitschrift, den ebh-elternbrief
- das ebh-Elterntelefon: **069 553879** oder [info@elternbund-hessen.de](mailto:info@elternbund-hessen.de)
- Informationen auf unserer Homepage: [www.elternbund-hessen.de](http://www.elternbund-hessen.de)
- ...und in Kooperation mit unseren Partnern:
- Vermittlung von Referenten.
- Seminare zum Elternrecht.

*Der elternbund hessen e. V. ist ein gemeinnütziger Verein von Eltern für Eltern und finanziert sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.*

*Spendenkonto:*

*Postbank Frankfurt*

*BLZ 500 100 60,*

*Kontonummer 415 730 604.*

**Werden Sie Mitglied!  
Es lohnt sich für Sie und Ihre Kinder!  
Eintrittserklärung  
siehe Seite 30.**

Herausgeber: elternbund hessen e.V.  
Oeder Weg 56 · 60318 Frankfurt  
Postfach 18 01 64 · 60082 Frankfurt

Telefon: 069 553879

Fax: 069 5962695

E-Mail: [info@elternbund-hessen.de](mailto:info@elternbund-hessen.de)

[www.elternbund-hessen.de](http://www.elternbund-hessen.de)

6. aktualisierte  
Auflage  
Preis: 4,50 EUR

*Reihe: Eltern machen Schule · Heft 1*  
*Ein Elternratgeber des elternbund hessen e.V.*

**ebh**

*mitdenken · mitwirken · mitentscheiden*